

Protokoll 170. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 10. April 2013, 17.00 Uhr bis 20.59 Uhr, im Rathaus

Vorsitz: Präsident Albert Leiser (FDP)

Beschlussprotokoll: Sekretär Mark Richli (SP)

Anwesend: 120 Mitglieder

Abwesend: Martin Bürlimann (SVP), Monika Erfigen (SVP), Urs Fehr (SVP), Severin Pflüger (FDP), Kathy Steiner (Grüne)

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

1. Mitteilungen
2. [2013/116](#) * Weisung vom 03.04.2013: STP
Beiträge der Stadt Zürich an den Verein Metropolitanraum
Zürich für die Jahre 2013–2018
3. [2013/109](#) * E Postulat von Roland Scheck (SVP) und Kurt Hüssy (SVP) vom VTE
27.03.2013:
Öffentliche Ausschreibung für die Beschaffung der Kehrrichtge-
bührensäcke
4. [2012/353](#) Tiefbauamt, Baulinienrevisionen im Quartier Affoltern, Kreis 11,
Anpassung der Baulinien an die Richtplanung im Zusammen-
hang mit der Neufestsetzung des Kommunalen Verkehrsplans
der Stadt Zürich und an die Parzellierung des öffentlichen Grund-
des, Festsetzung, Rekurs gegen den Gemeindebeschluss vom
17.06.2012, Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zü-
rich vom 22.03.2013, Beschwerde an das Verwaltungsgericht
des Kantons Zürich
5. [2012/370](#) Weisung vom 24.10.2012: FV
Hochbaudepartement, Nutzung des Areals Hardturm: VTE
Vorlage 1: Objektkredit von Fr. 225 144 000.– für den Bau eines VHB
Stadions mit Stadionplatz sowie Beteiligung von höchstens VSS
5 Millionen Franken und jährlich wiederkehrender Betriebs-
beitrag von höchstens 8,3 Millionen Franken an Betriebs-
gesellschaft
Vorlage 2: Objektkredit von Fr. 103 500 000.– für die Erstellung
einer Wohnsiedlung; Gewährung eines Baurechts für einen Teil
der Wohnsiedlung

6. [2012/372](#) Weisung vom 24.10.2012: VHB
 Amt für Städtebau, Sonderbauvorschriften «Areal Hardturm
 Stadion & Wohnungsbau», Zürich Escher-Wyss
- * Keine materielle Behandlung

Mitteilungen

Die Mitteilungen des Ratspräsidenten werden zur Kenntnis genommen.

Geschäfte

- 3822. 2013/116**
Weisung vom 03.04.2013:
Beiträge der Stadt Zürich an den Verein Metropolitanraum Zürich für die Jahre 2013–2018
- Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss des Büros vom 8. April 2013
- 3823. 2013/109**
Postulat von Roland Scheck (SVP) und Kurt Hüsey (SVP) vom 27.03.2013:
Öffentliche Ausschreibung für die Beschaffung der Kehrrechtgebührensäcke
- Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.
- Es wird weder ein Ablehnungs- noch ein Textänderungsantrag gestellt.
- Damit ist das Postulat dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.
- Mitteilung an den Stadtrat
- 3824. 2012/353**
(2010/148 – Weisung 494 vom 07.04.2010)
Tiefbauamt, Baulinienrevisionen im Quartier Affoltern, Kreis 11, Anpassung der Baulinien an die Richtplanung im Zusammenhang mit der Neufestsetzung des Kommunalen Verkehrsplans der Stadt Zürich und an die Parzellierung des öffentlichen Grundes, Festsetzung, Rekurs gegen den Gemeindebeschluss vom 17.06.2012, Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 22.03.2013, Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich
- Gegen den Gemeindebeschluss vom 17.06.2012 wurde beim Baurekursgericht des Kantons Zürich ein Rekurs eingereicht. Mit dem Entscheid des Baurekursgerichts des

Kantons Zürich (BRGE / Nr. 0056/2013) vom 22.03.2013 wird der Rekurs teilweise gutgeheissen (Aufhebung der im Bereich der Parzelle Kat.-Nr. AF4403 festgesetzten Baulinie), im Übrigen aber abgewiesen.

Gemäss § 155 Gemeindegesetz (GG) entscheidet der Gemeinderat, ob die Gemeinde den Rechtsmittelweg beschreiten soll. Dieser Entscheid kann nachgebracht werden, wenn die Gemeindevorsteherschaft das Rechtsmittel bereits ergriffen hat.

Den Mitgliedern des Büros des Gemeinderats, dem Präsidium der SK PD/V sowie den Fraktionspräsidien sind folgende Unterlagen zugestellt worden:

- Rekurschrift vom 17.09.2012
- Präsidialverfügung des Baurekursgerichts des Kantons Zürich (R1S.2012.05110) vom 18.09.2012
- Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 25.09.2012 betreffend Fristerstreckung
- Vernehmlassungsantwort des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements vom 07.11.2012
- Replik des Rekurrenten vom 12.12.2012
- Duplik des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements vom 08.01.2013
- Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich (BRGE / Nr. 0056/2013) vom 22.03.2013

Schlussabstimmung

Antrag 1

Die Mehrheit des Büros beantragt dem Gemeinderat:

Der Gemeinderat Zürich erhebt beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, gestützt auf § 155 Gemeindegesetz (GG), Beschwerde gegen den Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich (BRGE / Nr. 0056/2013) vom 22.03.2013.

Die Minderheit des Büros beantragt dem Gemeinderat:

Auf eine Beschwerde gegen den Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich (BRGE / Nr. 0056/2013) vom 22.03.2013 an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich wird verzichtet.

| | |
|------------------|--|
| Mehrheit: | Mark Richli (SP), Referent; 1. Vizepräsident Martin Abele (Grüne), 2. Vizepräsidentin Dorothea Frei (SP), Helen Glaser (SP), Christina Hug (Grüne), Alecs Recher (AL), Gian von Planta (GLP) |
| Minderheit: | Mauro Tuena (SVP), Referent; Präsident Albert Leiser (FDP), Markus Hungerbühler (CVP) |
| Abwesend: | Min Li Marti (SP) |
| Ohne Stimmrecht: | Christian Aeschbach (FDP), Dr. Arthur Bernet (SVP) |

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 77 gegen 39 Stimmen zu.

Antrag 2

Die Mehrheit des Büros beantragt dem Gemeinderat:

Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrats die

Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements wird beauftragt, die Beschwerdeschrift fristgerecht beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich einzureichen unter Mitteilung an das Büro, die Spezialkommission PD/V und die Fraktionspräsidien.

Die Minderheit des Büros beantragt dem Gemeinderat:

Die Beschwerdeschrift an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich wird durch die Spezialkommission PD/V eingereicht.

| | |
|------------------|--|
| Mehrheit: | Mark Richli (SP), Referent; 1. Vizepräsident Martin Abele (Grüne), 2. Vizepräsidentin Dorothea Frei (SP), Helen Glaser (SP), Christina Hug (Grüne), Alecs Recher (AL), Gian von Planta (GLP) |
| Minderheit: | Mauro Tuena (SVP), Referent |
| Enthaltung: | Präsident Albert Leiser (FDP), Markus Hungerbühler (CVP) |
| Abwesend: | Min Li Marti (SP) |
| Ohne Stimmrecht: | Christian Aeschbach (FDP), Dr. Arthur Bernet (SVP) |

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 79 gegen 36 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

Der Gemeinderat Zürich erhebt beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, gestützt auf § 155 Gemeindegesetz (GG), Beschwerde gegen den Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich (BRGE / Nr. 0056/2013) vom 22.03.2013.

Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrats die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements wird beauftragt, die Beschwerdeschrift fristgerecht beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich einzureichen unter Mitteilung an das Büro, die Spezialkommission PD/V und die Fraktionspräsidien.

Mitteilung an den Stadtrat

An den nachfolgenden Fraktionserklärungen werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

3825. 2013/127

Erklärung der SP-Fraktion vom 10.04.2013:

Nutzung des Areals Hardturm, Stadion und Wohnsiedlungen

Namens der SP-Fraktion verliest Gabriela Rothenfluh (SP) folgende Fraktionserklärung:

Es ist Zeit! Ja zu Fussballstadion und Wohnsiedlung

Als vor knapp zehn Jahren über das Stadionprojekt "Pentagon" abgestimmt wurde, stellte sich die SP zwar hinter das Projekt, doch besonders glücklich war man über die vorgesehene Mantelnutzung mit Einkaufszentrum und Hotel nicht. Heute hingegen stellen wir uns nicht nur hinter das Fussballstadion, sondern freuen uns ausdrücklich über das so genannte "Nebenprodukt" des Stadions. Die SP befürwortet es sehr, dass neben dem Fussballstadion eine kommunale Wohnsiedlung gebaut werden soll.

Das Stadion, welches heute zur Diskussion steht, entspricht im Grossen und Ganzen den Vorstellungen der SP. Es ist ein Stadion mit Dimensionen, die den zürcherischen Zuschauerzahlen entsprechen. Ein Stadion, das städtebaulich ins Quartier passt. Ein Stadion, das mit Stehrampen und zwei Fankurven beiden Zürchern Fussballclubs die Möglichkeit bietet, es zu ihrer neuen "Heimat" zu machen. Und schlussendlich ist es das Stadion, auf das viele in dieser Stadt schon lange warten: Ein Fussballstadion für Zürich!

Es ist wohl wahr, dass das ursprüngliche Projekt für die Stadt Zürich viel billiger gewesen wäre - freilich gilt dies so pauschal nur auf den ersten Blick. Denn sieht man sich inner- und ausserhalb der Schweiz bezüglich der Finanzierung von Erstellungs- und Unterhaltskosten von Fussballstadien um, kommt man schnell zum Schluss, dass es langfristig eine kluge Entscheidung des Stadtrates ist, die Stadt Zürich von Anfang an

zur Besitzerin des Stadions zu machen. Die Stadt kann jetzt entscheiden, ob sie das Geld für dieses Projekt aufbringen will und damit so den Sport fördern und unterstützen will. Sie wird nicht irgendwann ungeplant gezwungen, als Lückenbüsserin einzuspringen, wenn private Investoren aussteigen oder Firmen Konkurs gehen.

Bei der aktuellen Vorlage ist es für die SP von eminenter Bedeutung, dass neben dem Stadion eine kommunale Wohnsiedlung entstehen soll. Dass rund ein Drittel der gut 150 Wohnungen nach der Erstellung an die "Stiftung für kinderreiche Familien" übergeht, begrüßen wir. Die SP ist überzeugt, dass die Wohnsiedlung einen positiven Einfluss auf die Durchmischung im Quartier haben wird. Dank der geplanten Erdgeschossnutzung zum Stadion hin wird der Stadionplatz auch an Tagen, an denen im Stadion nicht gespielt wird, belebt sein.

Von den beiden Fussballclubs FCZ und GC erwartet die SP, dass sie sich nicht nur bis zur Volksabstimmung im September dieses Jahres geeint geben und sich mit all ihren Supporterinnen und Supportern für die Vorlage stark machen, sondern dass sie auch nach der Inbetriebnahme des Stadions 2017 nach dem Motto "Zwei Clubs. Ein Stadion." agieren. Dann kann sich Zürich auf unterhaltsamen, mitreisenden und fairen Fussball freuen, der das Stadion hoffentlich regelmässig in den viel zitierten "Hexenkessel" verwandeln wird.

Wir wünschen den beiden Clubs und ihren Fans jetzt schon viel Erfolg und Spass im neuen Stadion.

Ja zum Stadion mit Wohnsiedlung. Es ist Zeit!

3826. 2013/128

Erklärung der SVP-Fraktion vom 10.04.2013: Nutzung des Areals Hardturm, Stadion und Wohnsiedlungen

Namens der SVP-Fraktion verliest Mauro Tuena (SVP) folgende Fraktionserklärung:

Letzte Chance für ein Zürcher Fussballstadion

Vor rund 10 Jahren, am 7. September 2003 bewilligte das Stadtzürcher Stimmvolk mit 42'512 gegen 24'688 Stimmen, also mit über 63 Prozent den privaten Gestaltungsplan Stadion Zürich haushoch. Der Grundstein für ein privat finanziertes zweckmässiges Fussballstadion wurde gelegt - meinte man damals zuversichtlich. Doch es kam anders. Sechs kleinen Gruppierungen aus zum Teil aktiven Mitgliedern linker Parteien ist es schliesslich gelungen, mit unzähligen, langwierigen Rekursen die privaten Investoren zu vergraulen. Diese zogen sich schlussendlich im Juni 2009, also sechs Jahre nach dem Volks-JA, resigniert und enttäuscht aus dem Vorhaben zurück. Was blieb war ein immenser Scherbenhaufen und ein grosser Imageverlust für Zürich, angerichtet von Personen schräg vis-à-vis in den hinteren Reihen in diesem Saal, gegen den Willen des Souveräns. Die SVP verurteilt diese destruktiven Machenschaften explizit und bedauert, dass ein solches Vorgehen überhaupt möglich ist. Die Leidtragenden sind einmal mehr die Steuerzahlenden unserer Limmatstadt.

Heute, 10 Jahre später, kommt wohl für lange Zeit der letzte Anlauf für den Bau eines Fussballstadions für Zürich in diesen Rat. Dieses Projekt sollte eine Chance haben dem Stimmvolk unserer Stadt unterbreitet zu werden. Die SVP hätte sich gewünscht, dass private Investoren in die Finanzierung eingebunden wären. Auch eine, wenn auch nur bescheidene, Mantelnutzung zum Beispiel mit einem Outlet wäre wünschenswert und durchaus positiv gewesen und hätte die immensen Kosten zulasten der Steuerzahlenden gesenkt. Doch der Widerstand wiederum aus dem gleichen kleinen Kreis war zu gross. Heute liegt ein Projekt vor, an welchem baulich seitens des Parlaments kaum mehr etwas geändert werden kann. Die SVP-Gemeinderatsfraktion hat sich entschlossen, dieses Projekt, wie vom Stadtrat vorgelegt, zu unterstützen. Der Fussballsport ist gerade unter der jüngeren Bevölkerung mit Abstand die beliebteste Sportart überhaupt. Unzählige üben diesen im Schatten der Grossen aus. Detailanträgen linker Parteien zu Ungunsten unserer Ideen, wie zum Beispiel ein weiterer Abbau von jetzt schon sehr dürftig vorhandenen Parkplätzen, stimmt unsere Fraktion nicht zu. Fänden sie Mehrheiten, wäre das Gesamtprojekt ernsthaft gefährdet.

Die SVP-Gemeinderatsfraktion hofft, dass mit diesem jetzt vorliegenden Projekt der Leidensweg Fussballstadion beendet werden kann. Sollte dieses Vorhaben erneut Schiffbruch erleiden, ist der Traum einer Zürcher Fussballarena für lange Zeit ausgeträumt.

3827. 2013/129**Erklärung der FDP-Fraktion vom 10.04.2013:
Nutzung des Areals Hardturm, Stadion und Wohnsiedlungen**

Namens der FDP-Fraktion verliest Michael Baumer (FDP) folgende Fraktionserklärung:

Die FDP steht zu einer attraktiven Infrastruktur für den Fussball – Links-Grün steht finanzpolitisch in der Verantwortung

Eine fast unendliche Geschichte nähert sich heute dem Abschluss. Der Stadt Zürich fehlt bis heute eine moderne Infrastruktur für den Fussball. Zwar bietet das Letzigrund eine brauchbare Übergangslösung. Nach Abkehr von der 1-Stadionpolitik durch den damaligen Stadtpräsidenten Ledergerber war aber schon vor dem Bau des Letzigrunds klar, dass dieses nicht dauerhaft als Fussballstadion betrieben werden kann. So sind insbesondere die Sicherheitsfragen nicht befriedigend lösbar. Man kann dies heute bedauern, es gab und gibt aber gute Gründe, Leichtathletik und Fussball zu trennen.

Die 2-Stadionpolitik könnte jedoch schon längst umgesetzt sein, und hätte die Steuerzahlenden auch wesentlich weniger gekostet. Das Volk hat schliesslich einem Stadion mit Mantelnutzung zugestimmt, welches mit den Zusatzeinnahmen keine städtischen Betriebskredite gebraucht hätte. Insbesondere der VCS und seine links-grünen Vertreter haben aber das private Stadionprojekt mit einer unglaublichen Obstruktionspolitik so lange verzögert, dass die Wirtschaftlichkeit nicht länger gegeben war. Nun zu behaupten, man hätte der Credit Suisse einen Gefallen getan, ist nur ein Hohn. Im Gegenteil ist es der Credit Suisse hoch anzurechnen, der Stadt das Land zu einem äusserst günstigen Preis für ein Stadionprojekt zu überlassen. Umso erstaunlicher ist, wie viele Anträge die Grünen heute Abend stellen. Offenbar sind die Grünen noch immer in der Oppositionspolitik, wo genug nie genug ist.

Wenn wir in dieser Generation noch ein Stadion bauen wollen, gilt es nun aber nicht mehr in den Rückspiegel zu schauen, sondern das konkrete Projekt zu betrachten. Architektonisch und betrieblich vermag dieses zu überzeugen. Das neue Stadion hat die Voraussetzungen, eine der bedeutendsten Bauten der Stadt zu werden. Zu Recht gestellte Fragen wurden in der Kommissionsarbeit beantwortet: Wir haben insbesondere die Zusicherung der Clubs zur Kenntnis genommen, die Grösse sei angemessen. Und es macht auch Sinn zwei Fankurven zu bauen, wenn nicht ein Stadion ohne Fans gebaut werden soll. Damit deckt das Projekt die Bedürfnisse der Clubs und der Fans fast vollständig ab.

Grosse Bedenken hat die FDP-Fraktion jedoch bezüglich der Baukosten und der Betriebskosten. Dass der Betrieb nicht kostendeckend geführt werden kann, ist die direkte Konsequenz aus dem Verzicht auf eine Mantelnutzung und damit wesentlichen Zusatzeinnahmen.

Die FDP-Fraktion unterstützt das Stadionprojekt, weil es für Zürich auf lange Zeit hinaus das einzig realisierbare Projekt für ein Fussballstadion bleibt, kritisiert aber gleichzeitig, dass durch die grün-rote Zwängerei die Steuerzahlenden die Kosten vollständig selbst tragen müssen.

Nun ist es an den Zürcherinnen und Zürchern, welche schon einmal für ein Stadion Ja gesagt haben, ob sie diesen hohen Betrag für ein attraktives Fussballerlebnis investieren wollen und damit zu entscheiden, welchen Ausgang diese unendliche Geschichte nimmt.

3828. 2013/130**Erklärung der Grüne-Fraktion vom 10.04.2013:
Nutzung des Areals Hardturm, Stadion und Wohnsiedlungen**

Namens der Grüne-Fraktion verliest Markus Knauss (Grüne) folgende Fraktionserklärung:

Arbeitsverweigerung

Das Stadion Zürich wurde in beinahe allen Fraktionen kontrovers diskutiert, auch wenn das heute Abend kaum zum Ausdruck kommt. Um das Stadion aber für breiteste Kreise mehrheitsfähig zu machen, haben wir uns intensiv darum bemüht, eine Vorlage zu schnüren, die auch denjenigen Stimmberechtigten entgegen kommt, die mit Fussball gar nichts anfangen können.

Ein wichtiges Thema sind die Finanzen. Wenn man bürgerlichen Politikern zuhört, soll überall gespart werden. Interessant ist, wo dann konkret gespart wird und wo nicht: Bei Schulhäusern setzen sie auch mal grosszügig den Rotstift an. Beim Kunsthaus sparen aber geht gar nicht, sagen die Freisinnigen und die CVP, und beim Stadion noch weniger, sagt uns die vereinigte „Sparallianz“ aus CVP, FDP und SVP. Das grenzt schon beinahe an Arbeitsverweigerung.

Wir haben beim Stadion Sparanträge gestellt, die aus unserer Sicht realistisch und umsetzbar wären und

die Akzeptanz des gesamten Projektes, Stadion wie Wohnungen, gesteigert hätten. Aber alle diese Anträge scheinen nicht mehrheitsfähig. Dabei: Was ist denn so schlimm daran, wenn die Stadt Zürich 3.6 Millionen Franken sparen kann bei Parkplätzen, die es nicht braucht und die auch dem Businessmodell der Fussballclubs nicht schaden? Und was ist so schlimm daran, auch bei den Betriebserträgen hohe Ziele zu setzen? Ertragsziele - nota bene -, die immer noch weit unter den Zielen beim Kunsthaus liegen? Der einzige Antrag, den hingegen die Sparallianz stellt, besteht darin, Geld einzusparen, das man gar nicht ausgeben will. Sparen bei den Reserven ist Pseudosparsen der schlimmsten Sorte und finanzpolitisch sowieso verwerflich.

Nun hätten es aber auch die Linken in der Hand gehabt, das Stadion für den Teil der Stadtzürcher Bevölkerung attraktiver zu machen, die mit einem Stadion gar nichts anfangen kann. Weniger versiegelte Böden hätten dazu beitragen sollen, aber auch eine autofreie Wohnsiedlung. Doch obwohl die SP eine autofreie Wohnsiedlung bei der Kronenwiese will, soll das beim Stadion nicht möglich sein. Und nicht einmal die sich aktuell so grün gebende AL mag einen solchen Antrag unterstützen.

Die Grünen werden in der Schlussabstimmung zwar der Wohnsiedlung geschlossen zustimmen, auch wenn sie nicht autofrei ist. Zu wichtig scheint uns der Beitrag dieser Siedlung an eine ausgewogene Quartierentwicklung. Beim Stadion werden die Fraktionsmitglieder allerdings ihre persönlichen Präferenzen zum Ausdruck bringen.

3829. 2013/131

Erklärung der GLP-Fraktion vom 10.04.2013:

Nutzung des Areals Hardturm, Stadion und Wohnsiedlungen

Namens der GLP-Fraktion verliest Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) folgende Fraktionserklärung:

Unser neues Fussballstadion – Eigentor oder Neuanfang?

Kostenvergleiche im Stadionbau seien unmöglich – so das Fazit des Hochbaudepartements. Aber auch ohne den Vergleich des Unvergleichbaren zu wagen, erlaubt sich die Grünliberale Fraktion, heute nochmals Fragen zum Stadionbau und zum Businessplan der künftigen Betriebs-AG aufzuwerfen.

Seit Jahren verfolgen Fussballfreudige im Letzigrund die Leistungen ihrer Clubs. Die multifunktionale Sportstätte genügt jedoch nicht sämtlichen aktuellen Bedürfnissen des Fussballs. So verhindert im Letzigrund – das letztlich die Interessen aller Nutzer berücksichtigt – die Laufbahn rund um das Spielfeld die im Fussball erwünschte Kesselwirkung. Mit einem reinen Fussballstadion eine bestmögliche Spielatmosphäre einer hoffentlich steigenden Anzahl Zuschauer anzubieten, mag zwar verlockend sein. Bezahlt wird der Bau und zu einem erheblichen Teil der künftige Betrieb des neuen Stadions aber von der Allgemeinheit: 230 Mio Franken für das Stadion und jährlich wiederkehrend bis zu 8.3 Mio Franken für die Betriebs-AG. Unerwähnt bleiben dabei allfällige Kosten für Polizeieinsätze bei Risikospielen.

Die Frage, ob und inwieweit die Stadt Zürich eigengestalterisch beim Bau und Betrieb von Sportinfrastruktur auftritt, ist eine politische. Bejaht man diese, sollte das neue Fussballstadion zumindest zukunftsorientiert sein und vor allem der Gesellschaft als Ganzes dienen. Wir glauben, dass dies möglich ist. Denn gut genutzte Sportstadion bringen auch für die Stadt und ihre Bevölkerung Vorteile.

Weshalb man aber gleichzeitig den Nutzen eines neuen Stadions propagiert, und der Nostalgie willen die Kurve von GC wie bis anhin im Norden, jene des FCZ im Süden platziert, ist für die glp-Fraktion nicht nachvollziehbar. Das Argument, eine gemeinsame Tribüne mit nebeneinander liegenden Fankurven komme für die GC und FCZ-Anhänger nicht in Frage, vermag uns angesichts der anfallenden Kosten von 6.25 Mio Franken nicht zu überzeugen. Statt ideale Sicherheitsbedingungen anzustreben, findet man sich damit ab, dass durch die Wunscherfüllung gewisser Fans auch Gewaltrisiken beibehalten werden. Die absehbaren Polizeieinsätze beim An- und Abmarsch von Gastfans über die Passerelle bei der Pfingstweidstrasse und dem naheliegenden Südkurven-Publikum werden die extern anfallenden Sicherheitskosten voraussichtlich kaum schmälern.

Wir fragen uns: Kann man hier von einer Ausgewogenheit zwischen den Anforderungen der Fussball-Anhänger und den Belangen der zahlenden Allgemeinheit sprechen?

Weiter fragt sich, weshalb man angesichts der offensichtlichen Vorteile eines zentralen Standorts mit einfachem Zugang zum ÖV nicht ein zukunftsfähiges Mobilitätsverhalten fördern möchte. Die glp-Fraktion wird daher eine betrieblich vertretbare Reduktion des Parkplatz-Angebots beantragen. Neben den genannten baulichen Einsparungen sind wir zudem der Meinung, dass der aktuelle Projektierungsstand Einsparpotential bis zu 10% in sich birgt.

Sollte keine Mehrheit im Rat den Mut aufbringen tatsächliche Einsparungen anzugehen, bleibt lediglich die resignative Kürzung der Reserven. Leider wird damit aber auch von vornherein eine Verbesserung des Businessplans verunmöglicht. Unsere Kürzungen der Investitionssumme hätten durch deren Verknüpfung an das Mietzinsverrechnungsmodell immerhin eine Reduktion von über 1 Mio der jährlich wiederkehrenden

maximalen Ausgaben für die Defizitdeckung auf 7.2 Mio Franken zur Folge.

Angesichts der positiven Breitenwirkung mag diese Subventionierung des Profi-Fussballs Sinn machen. Die glp stellt die gesellschaftliche Bedeutung von Sport nicht in Frage. Zur Einschätzung der Risiken einer Beteiligung der Stadt an einer gemischtwirtschaftlichen Betriebs-AG hätten wir uns jedoch mehr als nur vage Absichtserklärungen der beiden Clubs gewünscht. In welchem Rahmen die Stadiongesellschaft auch vom Erfolg der Clubs profitieren wird, bleibt für uns auch nach der Kommissionsberatung unpräzise. Mit einem Defizit-Deckel fordern wir deshalb die Clubs auf, über den Zeithorizont von 10 Jahren wiederkehrend dafür zu sorgen, dass der von der Stadt getragene Defizitdeckungsbeitrag möglichst tief gehalten wird.

Ein Teil der glp-Fraktion wird die beiden Stadionweisungen heute Abend ablehnen. Demgegenüber wird der andere Teil mit einer Zustimmung zu diesem redimensionierten Projekt versuchen, die lange Geschichte der Zürcher Stadionplanung zu einem einigermaßen vernünftigen Ende zu bringen.

3830. 2013/132

Erklärung der CVP-Fraktion vom 10.04.2013: Nutzung des Areals Hardturm, Stadion und Wohnsiedlungen

Namens der CVP-Fraktion verliest Jean-Claude Virchaux (CVP) folgende Fraktionserklärung:

Ende gut, alles gut?

Die Zürcher Bevölkerung darf auf das neue Stadion und seine Umgebung stolz sein. In Zürich West wird ein markanter städtebaulicher Akzent und eigentlicher Magnet entstehen. Zürich 5 erhält ein magisches Fünfeck. Das hochmoderne Stadion wird internationales Vorbild werden, Begeisterung auslösen und zum Fussball-Treffpunkt der Stadt werden. Zürich wird sportlich, wirtschaftlich und städtebaulich profitieren. (CVP/EVP-Fraktionserklärung vom 4.6.2003)

Die CVP ist hocherfreut über die einstimmige und klare Zustimmung aller Fraktionen zum Projektierungskredit für das Stadion und eine städtische Wohnüberbauung. Nach gründlicher und eingehender Diskussion in der Spezialkommission Hochbaudepartement/Stadtentwicklung sind sich die Parteien weitgehend einig: Alle wollen den Hardturm. Damit kann ein altes Versprechen stadtbildverträglich eingelöst werden. (CVP-Fraktionserklärung vom 6.4.2011)

Diesen beiden rezyklierten Fraktionserklärungen, die eine vor rund 10 Jahren, die andere genau vor 2 Jahren verfasst, ist inhaltlich nichts mehr hinzuzufügen. Endlich stehen wir kurz vor dem Abschluss einer langen Leidensgeschichte für ein neues Fussballstadion. Mehrere Ehrenrunden, die normalerweise erst nach dem Erfolg zu absolvieren sind, haben diese enormen Verzögerungen verursacht. Ende gut, alles gut, sind wir versucht zu sagen, erhalten wir jetzt doch ein schmuckes Stadion mit einer fortschrittlichen Wohnsiedlung in nächster Umgebung.

Zu reden gaben in der CVP sowohl die hohen Investitionskosten wie auch die Betriebskosten. Die CVP vertritt auch hier die Ansicht, dass eine lineare Kürzung der Baukosten kein taugliches Mittel für eine nachhaltige Kostensenkung darstellt. Auch wir hätten uns eine stärkere Beteiligung der beiden Clubs gewünscht, anerkennen aber auch die momentan schwierige Lage im heutigen Umfeld. Bei einer Änderung der Situation (z.B. hohe Erträge bei einer Teilnahme an der Champions League) erwarten wir eine (Vertrags-)Anpassung zugunsten der Stadt. Mit der Kürzung der Projektreserven möchten wir ein Zeichen für ein straffes Kostenmanagement setzen.

Die CVP-Fraktion fordert von den beiden Clubs, dass sie nicht nur wie bisher halbherzig, sondern mit vollem Einsatz und unzweideutig den Hooliganismus bekämpft. Dieselbe konsequente Haltung und Abgrenzung gegen Gewalt erwartet sie aber auch von den Fangruppen selbst.

Stolz ist die CVP auf die Tatsache, dass wir bereits heute über den Objektkredit abstimmen können. Ohne unseren vorausschauenden Budgetantrag zum Projektierungskredit (für den wir von allen weniger weitsichtigen Parteien verbale Prügel einstecken durften) wären wir frühestens in einem halben Jahr soweit gewesen. Der CVP sei Dank!

3831. 2013/133

**Erklärung der AL-Fraktion vom 10.04.2013:
Nutzung des Areals Hardturm, Stadion und Wohnsiedlungen**

Namens der AL-Fraktion verliest Dr. Richard Wolff (AL) folgende Fraktionserklärung:

Hardturmstadion – Jetzt oder nie

Das vorliegende Projekt ist ein brauchbares Projekt. Es bringt das, was die Mehrheit will. Es setzt um, was sich aus den Debatten der letzten Jahre ergeben hat. Es zieht die Lehren aus den Irrungen und Wirrungen der Vergangenheit, als man noch an Leuchttürme zum Schnäppchenpreis glaubte – bis die schnöde Rendite einen Strich durch die Rechnung machte.

Das neue Hardturmstadion ist ein zürcherischer Kompromiss. Nichts Spektakuläres, dafür solides Handwerk, ein Qualitätsprodukt, ganz im Sinn der ‚diskreten Urbanität‘, die sich Zürich auf die Fahne der Stadtentwicklung geschrieben hat. Das ist nicht gratis zu haben. Das Geschrei um die Kosten wirkt allerdings etwas aufgesetzt. Es soll wohl darüber hinwegtäuschen, dass auch die lautesten Hardliner des Sparkurses weiche Knie bekommen haben und kleinlaut geworden sind. Ausser bei den Parkplätzen liegen keine ernstzunehmenden und realistischen Sparanträge vor. Und bei den Reserven zu sparen, ist weder besonders mutig noch besonders klug.

Zürich wünscht sich ein reines Fussballstadion. Das ist nichts Neues. Vielleicht wurde das alte Hardturmstadion etwas voreilig abgerissen, vielleicht sollten – im Hinblick auf die Euro 08 – Sachzwänge geschaffen werden. Tempi passati. Zürich hatte schon immer ein reines Fussballstadion und das wird jetzt ersetzt. Ohne Mantelnutzung, ohne Shopping Center und zusätzlichen Mehrverkehr, ohne Schattenwurf, ohne Grundwasserverletzung und – ohne Widerstand aus dem Quartier. Ein reines Fussballstadion erzeugt keinen Widerstand, ist akzeptiert, gehört zum Kreis 5.

Das neue Projekt fügt sich deutlich besser ins Quartier ein und bringt zudem eine Wohnüberbauung mit gut 150 Wohnungen, davon knapp ein Drittel für die Stiftung für kinderreiche Familien. 250 Kinder werden der-einst hier wohnen. Allerdings fehlt für sie immer noch ein geeigneter Schulhaus-Standort. Der momentan geplante Standort direkt an der Stadtautobahn am Pfingstweidpark ist alles andere als ideal. Hier werden wir noch heftige Diskussionen führen müssen. Es gibt geeignetere, besser und näher gelegene Alternativen.

Die relativ hohen Investitionskosten beim Stadion sind das eine. Langfristig sind die hohen Betriebskosten aber das grössere Problem. Jahr für Jahr wird die Stadt rund 8 Millionen Franken für den Betrieb des Stadions ausgeben müssen. Dazu kommt, dass infolge Mietausfalls auch beim Letziggrundstadion die Stadt höhere Defizite zu tragen haben wird. Und im Gegensatz zum Kunsthaus fehlen beim Hardturmstadion die grosszügigen Sponsoren und Gönnerinnen. Da muss nochmals über die Bücher gegangen werden.

Nachdem nun mit Kunsthäuserweiterung und Hardturmstadion zwei prestigeträchtige Projekte gebaut werden sollen, müssen wir uns wieder vermehrt anderen Aufgaben zuwenden, die vielleicht weniger Ruhm versprechen, dafür aber wesentliche Grundbedürfnisse erfüllen: Schulhäuser, Kinderbetreuung, die Aufrechterhaltung eines hochstehenden, effizienten und sicheren Service Public und die Zufriedenheit des Personals. Auf Neudeutsch gibt es die ‚nice to have‘ und die ‚need to have‘ Projekte. Weitere ‚nice to have‘ wie Kongresszentrum und Eishockey- und Volleyballstadion müssen jetzt auf der Prioritätenliste nach hinten geschoben werden. Und wie weit vorne das neue Fussballstadion Hardturm wirklich steht, werden die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger entscheiden.

3832. 2012/370**Weisung vom 24.10.2012:****Hochbaudepartement, Nutzung des Areals Hardturm:****Vorlage 1: Objektkredit von Fr. 225 144 000.– für den Bau eines Stadions mit Stadionplatz sowie Beteiligung von höchstens 5 Millionen Franken und jährlich wiederkehrender Betriebsbeitrag von höchstens 8,3 Millionen Franken an Betriebsgesellschaft****Vorlage 2: Objektkredit von Fr. 103 500 000.– für die Erstellung einer Wohnsiedlung; Gewährung eines Baurechts für einen Teil der Wohnsiedlung**

Antrag des Stadtrats

A. Zuhanden der Gemeinde:

1. Vorlage 1: Stadion mit Stadionplatz

1.1. Für den Neubau des Stadions Zürich mit Infrastruktur und Stadionplatz wird ein Objektkredit von Fr. 225 144 000.– (einschliesslich Reserven und MWST) bewilligt. Der Objektkredit setzt sich wie folgt zusammen:

| | Fr. |
|--|-------------|
| a) Erstellungskosten Stadion und Stadionplatz | 172 000 000 |
| b) Landkosten (Buchwert) | 44 024 000 |
| c) Grundstückbereitstellungskosten (Altlastenbereinigung, Abbruch Parkhaus) | 9 120 000 |

Die Kreditsumme erhöht oder vermindert sich entsprechend den Änderungen des Baukostenindexes zwischen der Kostenschätzung (Preisstand 1. April 2012) und der Bauausführung.

1.2. Für die Beteiligung am Aktienkapital der noch zu gründenden Betriebsgesellschaft für das Stadion werden Ausgaben von höchstens Fr. 5 000 000.– bewilligt. Der Stadtrat wird ermächtigt, die Beteiligung nach Gründung der Gesellschaft einzugehen.

1.3. Für einen Betriebsbeitrag an die zu gründende Betriebsgesellschaft für das Stadion werden jährlich wiederkehrende Ausgaben von höchstens Fr. 8 300 000.– als Defizitdeckungsbeitrag bewilligt.

1.4. Der Stadtrat wird ermächtigt, nach Rechtskraft dieses Beschlusses in eigener Kompetenz alle für den Vollzug notwendigen Projektänderungen, Anpassungen, Rechtshandlungen und Entscheide zu treffen, soweit das Grundkonzept und der Kreditrahmen gemäss dieser Vorlage eingehalten werden. Sodann wird er ermächtigt, nach Abschluss des Gesamtprojekts die Investitionskosten aufgrund der Bauabrechnung stadintern den einzelnen Kostenstellen definitiv zu belasten.

2. Vorlage 2: Wohnsiedlung Hardturm

Unter dem Vorbehalt der Zustimmung zum Objektkredit Stadion mit Stadionplatz (Dispositiv Ziff. I.A.1.) wird:

2.1. für den Neubau der Wohnsiedlung Areal Hardturm ein Objektkredit von Fr. 103 150 000.– (einschliesslich Reserven und MWST) bewilligt. Der Objektkredit setzt sich wie folgt zusammen:

| | Fr. |
|--|------------|
| a) Erstellungskosten, einschliesslich Ausbau Kindergarten/Hort | 93 140 000 |

- b) Landkosten (Richtlinienwert für den gemeinnützigen Wohnungsbau), enthaltend auch die Grundstückbereitstellungskosten 10 010 000
Die Kreditsumme erhöht oder vermindert sich entsprechend den Änderungen des Baukostenindex zwischen der Kostenschätzung (Preisstand 1. April 2012) und der Bauausführung.
- 2.2. der Stadtrat ermächtigt, nach Rechtskraft dieses Beschlusses in eigener Kompetenz alle für den Vollzug notwendigen Projektänderungen, Anpassungen, Rechtshandlungen und Entscheide zu treffen, soweit das Grundkonzept und der Kreditrahmen gemäss dieser Vorlage eingehalten werden. Sodann wird er ermächtigt, nach Abschluss des Gesamtprojekts die Investitionskosten aufgrund der Bauabrechnung stadintern den einzelnen Kostenstellen definitiv zu belasten.

B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz:

1. Für die nahtlose Weiterführung der Planung und Projektierung bis zur Rechtskraft des Gemeindebeschlusses wird der bewilligte Projektierungskredit (GR Nr. 2010/283):
 - 1.1 für das Projekt Stadion Zürich (einschliesslich Stadionplatz) von Fr. 7 500 000.– um Fr. 1 500 000.– auf Fr. 9 000 000.– erhöht;
 - 1.2 für den Wohnungsbau (einschliesslich Kindergarten/Hort sowie Gewerbe) von Fr. 3 200 000.– um Fr. 1 300 000.– auf Fr. 4 500 000.– erhöht.
2. Unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde zum Objektkredit Wohnsiedlung Hardturm (Dispositiv Ziff. I.A.2.) wird dem Abschluss eines Baurechtsvertrags mit der Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien über die Begründung eines selbständigen und dauernden Baurechts i.S.v. Art. 675 und 779 ZGB für den südöstlichen Teil der Wohnsiedlung zulasten von etwa 2200 m² des Grundstücks Kat.-Nr. AU6969, Areal Hardturm, Quartier Ausser-sihl, mit einer Dauer von 62 Jahren und Verlängerungsoptionen von zwei mal 15 Jahren, sowie einem provisorischen Baurechtszins von jährlich Fr. 87 300.– zugestimmt. Die Bauberechtigte hat der Stadt die Projektierungs- und Erstellungskosten des mitveräusserten Teils der Wohnsiedlung im Umfang von rund einem Drittel nach Massgabe der Hauptnutzflächen (HNF) zu vergüten. Der Vorsteher des Finanzdepartements wird ermächtigt, im Rahmen des Vollzugs notwendige untergeordnete Anpassungen der Baurechtsbestimmungen vorzunehmen.

Unter Ausschluss des Referendums:

3. Für die Projektierungskosten (Dispositiv Ziff. I.B.1.) sind die Voranschlagskredite im Budget 2013 wie folgt zu erhöhen:
 - a) Auf Konto (4020) 3182 0000 (Amt für Hochbauten, Entschädigungen für Planungs- und Projektierungsarbeiten Dritter) von Fr. 4 300 000.– um Fr. 1 500 000.– auf Fr. 5 800 000.–.
 - b) Auf Konto (2031) 3182 0000 (Liegenschaftenverwaltung, Entschädigung für Planungs- und Projektierungsarbeiten Dritter) von Fr. 12 518 000.– um Fr. 1 300 000.– auf Fr. 13 818 000.–.
4. Das Postulat der Spezialkommission HBD/SE vom 16. März 2011 betreffend Erdgeschossnutzung zur Belebung des Stadionplatzes (GR Nr. 2011/80) wird als erledigt abgeschrieben.
5. Die Motion von Jacqueline Badran vom 9. März 2011 betreffend «Stadion Hardturm, Eckwerte für die Finanzierung» (GR Nr. 2011/63) wird als erledigt abgeschrieben.

6. Das Postulat von Andrea Nüssli-Danuser (SP) und Andreas Ammann (SP) vom 28.10.2009: Hardturmareal, Überbauung nach Grundsätzen der 2000-Watt-Gesellschaft (GR Nr. 2009/484) wird als nicht erfüllbar abgeschrieben.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Präsident Mario Mariani (CVP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements Stellung.

Eintreten ist unbestritten.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

Änderungsantrag 1 zu Dispositivpunkt A1

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung des Dispositivpunkts A1:

- 1.1. Für den Neubau des Stadions Zürich mit Infrastruktur und Stadionplatz wird ein Objektkredit von Fr. ~~225 144 000.–~~ Fr. 216 144 000.– (einschliesslich Reserven und MWST) bewilligt. Der Objektkredit setzt sich wie folgt zusammen:

| | |
|---|---|
| | Fr. |
| a. Erstellungskosten Stadion und Stadionplatz | 172 000 000 <u>163 000 000</u> |

Die Minderheit 1 der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung des Dispositivpunkts A1:

- 1.1. Für den Neubau des Stadions Zürich mit Infrastruktur und Stadionplatz wird ein Objektkredit von Fr. ~~225 144 000.–~~ 210 624 000.– (einschliesslich Reserven und MWST) bewilligt. Der Objektkredit setzt sich wie folgt zusammen:

| | |
|--|---|
| | Fr. |
| a. Erstellungskosten Stadion und Stadionplatz <u>mit Stehplätzen, räumlich weiträumig abgetrennten Fankurven und Stadionplatz</u> | 172 000 000 <u>157 480 000</u> |

Die Minderheit 2 der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung des Dispositivpunkts A1:

- 1.1. Für den Neubau des Stadions Zürich mit Infrastruktur und Stadionplatz wird ein Objektkredit von Fr. ~~225 144 000.–~~ 203 124 000.– (einschliesslich Reserven und MWST) bewilligt. Der Objektkredit setzt sich wie folgt zusammen:

| | |
|---|---|
| | Fr. |
| a. Erstellungskosten Stadion und Stadionplatz <u>ohne räumlich abgetrennte Fankurven</u> | 172 000 000 <u>149 980 000</u> |

Die Minderheit 3 der SK HBD/SE beantragt Ablehnung der Änderungsanträge.

| | |
|---------------|---|
| Mehrheit: | Michael Baumer (FDP), Referent; Präsident Mario Mariani (CVP), Thomas Schwendener (SVP), Heinz F. Steger (FDP), Ruggero Tomezzoli (SVP) |
| Minderheit 1: | Markus Knauss (Grüne), Referent; Gabriele Kisker (Grüne), Dr. Richard Wolff (AL) |
| Minderheit 2: | Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Referentin |
| Minderheit 3: | Vizepräsidentin Gabriela Rothenfluh (SP), Referentin; Duri Beer (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Eva-Maria Würth (SP) |

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

| | |
|--------------------------------|--------------------|
| Antrag Mehrheit | 47 Stimmen |
| Antrag Minderheit 1 | 19 Stimmen |
| Antrag Minderheit 2 | 15 Stimmen |
| Antrag Minderheit 3 / Stadtrat | 38 Stimmen |
| Total | <u>119 Stimmen</u> |
| = absolutes Mehr | 60 Stimmen |

Keiner der Anträge erhält das absolute Mehr; für die 2. Abstimmung ist der Antrag der Minderheit 2 ausgeschieden.

2. Abstimmung:

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

| | |
|--------------------------------|--------------------|
| Antrag Mehrheit | 50 Stimmen |
| Antrag Minderheit 1 | 31 Stimmen |
| Antrag Minderheit 3 / Stadtrat | 38 Stimmen |
| Total | <u>119 Stimmen</u> |
| = absolutes Mehr | 60 Stimmen |

Keiner der Anträge erhält das absolute Mehr; für die 3. Abstimmung ist der Antrag der Minderheit 1 ausgeschieden.

3. Abstimmung:

Dem Antrag der Mehrheit wird mit 62 gegen 50 Stimmen zugestimmt.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivpunkt A1

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung der nachfolgenden Änderungsanträge.

Die Minderheit 1 der SK/HBD SE beantragt folgende Änderung des Dispositivpunkts A1:

- 1.3. Für einen Betriebsbeitrag an die zu gründende Betriebsgesellschaft für das Stadion werden jährlich wiederkehrende Ausgaben von höchstens Fr. ~~8 300 000.-~~ 7 300 000.- als Defizitdeckungsbeitrag bewilligt.

Die Minderheit 2 der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung des Dispositivpunkts A1:

- 1.3. Für einen Betriebsbeitrag an die zu gründende Betriebsgesellschaft für das Stadion werden jährlich wiederkehrende Ausgaben von höchstens Fr. ~~8 300 000.–~~ 7 200 000.– als Defizitdeckungsbeitrag bewilligt.

Mehrheit: Präsident Mario Mariani (CVP), Referent; Vizepräsidentin Gabriela Rothenfluh (SP), Michael Baumer (FDP), Duri Beer (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Thomas Schwendener (SVP), Heinz F. Steger (FDP), Ruggero Tomezzoli (SVP), Dr. Richard Wolff (AL), Eva-Maria Würth (SP)

Minderheit 1: Markus Knauss (Grüne), Referent; Gabriele Kisker (Grüne)

Minderheit 2: Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Referentin

Die Minderheit 2 zieht den Antrag zurück.

Dem Antrag der Mehrheit wird mit 102 gegen 16 Stimmen zugestimmt.

Änderungsantrag 3 zu Dispositivpunkt A1

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung des Dispositivpunkts A1:

- 1.3. Für einen Betriebsbeitrag an die zu gründende Betriebsgesellschaft für das Stadion werden jährlich wiederkehrende Ausgaben von höchstens Fr. 8 300 000.– als Defizitdeckungsbeitrag bewilligt.
Der Betriebsbeitrag basiert auf rollierende, über 10 Jahre, budgetierte Mietzahlungen von mindestens Fr. 40 000 000.– und einer maximalen Defizitdeckung von Fr. 73 000 000.–

Mehrheit: Präsident Mario Mariani (CVP), Referent; Vizepräsidentin Gabriela Rothenfluh (SP), Michael Baumer (FDP), Duri Beer (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Markus Knauss (Grüne), Thomas Schwendener (SVP), Heinz F. Steger (FDP), Ruggero Tomezzoli (SVP), Eva-Maria Würth (SP)

Minderheit: Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Referentin

Enthaltung: Dr. Richard Wolff (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 96 gegen 18 Stimmen zu.

Schlussabstimmung über den bereinigten Dispositivpunkt A1

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zum bereinigten Dispositivpunkt A1.

Zustimmung: Vizepräsidentin Gabriela Rothenfluh (SP), Referentin; Präsident Mario Mariani (CVP), Michael Baumer (FDP), Duri Beer (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Thomas Schwendener (SVP), Heinz F. Steger (FDP), Ruggero Tomezzoli (SVP), Dr. Richard Wolff (AL), Eva-Maria Würth (SP)

Enthaltung: Gabriele Kisker (Grüne), Markus Knauss (Grüne), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP)

Abstimmung gemäss Art. 43^{bis} lit. c Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 101 gegen 15 Stimmen zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Änderungsantrag 1 zu Dispositivpunkt A2

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung des Dispositivpunkts A2:

2. Vorlage 2: Wohnsiedlung Hardturm

~~Unter dem Vorbehalt der Zustimmung zum Objektkredit Stadion mit Stadionplatz (Dispositiv Ziff. I.A.1.) wird:~~

- 2.1. Für den Neubau der Wohnsiedlung Areal Hardturm wird ein Objektkredit von Fr. 103 150 000.– (einschliesslich Reserven und MWST) bewilligt. Der Objektkredit setzt sich wie folgt zusammen:
[...]
- 2.2. Der Stadtrat wird ermächtigt, nach Rechtskraft dieses Beschlusses in eigener
[...]

Mehrheit: Michael Baumer (FDP), Referent; Präsident Mario Mariani (CVP), Thomas Schwendener (SVP), Heinz F. Steger (FDP), Ruggero Tomezzoli (SVP)
Minderheit: Dr. Richard Wolff (AL), Referent
Enthaltung: Duri Beer (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Markus Knauss (Grüne), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Gabriela Rothenfluh (SP), Eva-Maria Würth (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 101 gegen 19 Stimmen zu.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivpunkt A2

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung des Dispositivpunkts A2:

- 2.1. für den Neubau der Wohnsiedlung Areal Hardturm ein Objektkredit von Fr. ~~103 150 000.–~~ 98 450 000.– (einschliesslich Reserven und MWST) bewilligt. Der Objektkredit setzt sich wie folgt zusammen:

| | Fr. | |
|--|-------------------|-------------------|
| a) Erstellungskosten, einschliesslich Ausbau Kindergarten/Hort | <u>93 140 000</u> | <u>88 440 000</u> |

Mehrheit: Präsident Mario Mariani (CVP), Referent; Vizepräsidentin Gabriela Rothenfluh (SP), Michael Baumer (FDP), Duri Beer (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Thomas Schwendener (SVP), Heinz F. Steger (FDP), Ruggero Tomezzoli (SVP), Eva-Maria Würth (SP)
Minderheit: Markus Knauss (Grüne), Referent; Gabriele Kisker (Grüne), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP)
Enthaltung: Dr. Richard Wolff (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 90 gegen 27 Stimmen zu.

Schlussabstimmung über den Dispositivpunkt A2

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Zustimmung zum Dispositivpunkt A2.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des Dispositivpunkts A2.

Mehrheit: Patrick Hadi Huber (SP), Referent; Präsident Mario Mariani (CVP), Vizepräsidentin Gabriela Rothenfluh (SP), Michael Baumer (FDP), Duri Beer (SP), Heinz F. Steger (FDP), Dr. Richard Wolff (AL), Eva-Maria Würth (SP)
 Minderheit: Thomas Schwendener (SVP), Referent; Ruggero Tomezzoli (SVP)
 Enthaltung: Gabriele Kisker (Grüne), Markus Knauss (Grüne), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP)

Abstimmung gemäss Art. 43^{bis} lit. c Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 89 gegen 22 Stimmen zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

Schlussabstimmung über den Dispositivpunkt B1

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zum Dispositivpunkt B1.

Zustimmung: Präsident Mario Mariani (CVP), Referent; Vizepräsidentin Gabriela Rothenfluh (SP), Michael Baumer (FDP), Duri Beer (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Thomas Schwendener (SVP), Heinz F. Steger (FDP), Ruggero Tomezzoli (SVP), Dr. Richard Wolff (AL), Eva-Maria Würth (SP)
 Enthaltung: Gabriele Kisker (Grüne), Markus Knauss (Grüne), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 108 gegen 9 Stimmen zu.

Schlussabstimmung über den Dispositivpunkt B2

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Zustimmung zum Dispositivpunkt B2.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des Dispositivpunkts B2.

Mehrheit: Präsident Mario Mariani (CVP), Referent; Vizepräsidentin Gabriela Rothenfluh (SP), Michael Baumer (FDP), Duri Beer (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Markus Knauss (Grüne), Heinz F. Steger (FDP), Dr. Richard Wolff (AL), Eva-Maria Würth (SP)
 Minderheit: Thomas Schwendener (SVP), Referent; Ruggero Tomezzoli (SVP)
 Enthaltung: Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 91 gegen 22 Stimmen zu.

Schlussabstimmung über den Dispositivpunkt B3

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zum Dispositivpunkt B3.

Zustimmung: Präsident Mario Mariani (CVP), Referent; Vizepräsidentin Gabriela Rothenfluh (SP), Michael Baumer (FDP), Duri Beer (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Thomas Schwendener (SVP), Heinz F. Steger (FDP), Ruggero Tomezzoli (SVP), Dr. Richard Wolff (AL), Eva-Maria Würth (SP)
 Enthaltung: Gabriele Kisker (Grüne), Markus Knauss (Grüne), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP)

Abstimmung gemäss Art. 43^{bis} lit. b Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 107 gegen 7 Stimmen zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

Schlussabstimmung über den Dispositivpunkt B4

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zum Dispositivpunkt B4.

Zustimmung: Präsident Mario Mariani (CVP), Referent; Vizepräsidentin Gabriela Rothenfluh (SP), Michael Baumer (FDP), Duri Beer (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Markus Knauss (Grüne), Thomas Schwendener (SVP), Heinz F. Steger (FDP), Ruggero Tomezzoli (SVP), Eva-Maria Würth (SP)

Enthaltung: Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Richard Wolff (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 120 gegen 0 Stimmen zu.

Schlussabstimmung über den Dispositivpunkt B5

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zum Dispositivpunkt B5.

Zustimmung: Präsident Mario Mariani (CVP), Referent; Vizepräsidentin Gabriela Rothenfluh (SP), Michael Baumer (FDP), Duri Beer (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Markus Knauss (Grüne), Thomas Schwendener (SVP), Heinz F. Steger (FDP), Ruggero Tomezzoli (SVP), Eva-Maria Würth (SP)

Enthaltung: Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Richard Wolff (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 120 gegen 0 Stimmen zu.

Schlussabstimmung über den Dispositivpunkt B6

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zum Dispositivpunkt B6.

Zustimmung: Präsident Mario Mariani (CVP), Referent; Michael Baumer (FDP), Gabriele Kisker (Grüne), Markus Knauss (Grüne), Thomas Schwendener (SVP), Heinz F. Steger (FDP), Ruggero Tomezzoli (SVP)

Enthaltung: Vizepräsidentin Gabriela Rothenfluh (SP), Duri Beer (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Richard Wolff (AL), Eva-Maria Würth (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 106 gegen 14 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

A. Zuhanden der Gemeinde:

1. Vorlage 1: Stadion mit Stadionplatz

1.1. Für den Neubau des Stadions Zürich mit Infrastruktur und Stadionplatz wird ein Objektkredit von Fr. 216 144 000.– (einschliesslich Reserven und MWST) bewilligt. Der Objektkredit setzt sich wie folgt zusammen:

| | Fr. |
|---|-------------|
| a) Erstellungskosten Stadion und Stadionplatz | 163 000 000 |
| b) Landkosten (Buchwert) | 44 024 000 |

- c) Grundstückbereitstellungskosten
(Altlastenbereinigung, Abbruch Parkhaus) 9 120 000
Die Kreditsumme erhöht oder vermindert sich entsprechend den Änderungen des Baukostenindex zwischen der Kostenschätzung (Preisstand 1. April 2012) und der Bauausführung.
- 1.2. Für die Beteiligung am Aktienkapital der noch zu gründenden Betriebsgesellschaft für das Stadion werden Ausgaben von höchstens Fr. 5 000 000.– bewilligt. Der Stadtrat wird ermächtigt, die Beteiligung nach Gründung der Gesellschaft einzugehen.
- 1.3. Für einen Betriebsbeitrag an die zu gründende Betriebsgesellschaft für das Stadion werden jährlich wiederkehrende Ausgaben von höchstens Fr. 8 300 000.– als Defizitdeckungsbeitrag bewilligt.
- 1.4. Der Stadtrat wird ermächtigt, nach Rechtskraft dieses Beschlusses in eigener Kompetenz alle für den Vollzug notwendigen Projektänderungen, Anpassungen, Rechtshandlungen und Entscheide zu treffen, soweit das Grundkonzept und der Kreditrahmen gemäss dieser Vorlage eingehalten werden. Sodann wird er ermächtigt, nach Abschluss des Gesamtprojekts die Investitionskosten aufgrund der Bauabrechnung stadintern den einzelnen Kostenstellen definitiv zu belasten.
2. Vorlage 2: Wohnsiedlung Hardturm
Unter dem Vorbehalt der Zustimmung zum Objektkredit Stadion mit Stadionplatz (Dispositiv Ziff. I.A.1.) wird:
- 2.1. für den Neubau der Wohnsiedlung Areal Hardturm ein Objektkredit von Fr. 103 150 000.– (einschliesslich Reserven und MWST) bewilligt. Der Objektkredit setzt sich wie folgt zusammen:
- | | Fr. |
|---|------------|
| a) Erstellungskosten, einschliesslich Ausbau Kindergarten/Hort | 93 140 000 |
| b) Landkosten (Richtlinienwert für den gemeinnützigen Wohnungsbau), enthaltend auch die Grundstückbereitstellungskosten | 10 010 000 |
- Die Kreditsumme erhöht oder vermindert sich entsprechend den Änderungen des Baukostenindex zwischen der Kostenschätzung (Preisstand 1. April 2012) und der Bauausführung.
- 2.2. der Stadtrat ermächtigt, nach Rechtskraft dieses Beschlusses in eigener Kompetenz alle für den Vollzug notwendigen Projektänderungen, Anpassungen, Rechtshandlungen und Entscheide zu treffen, soweit das Grundkonzept und der Kreditrahmen gemäss dieser Vorlage eingehalten werden. Sodann wird er ermächtigt, nach Abschluss des Gesamtprojekts die Investitionskosten aufgrund der Bauabrechnung stadintern den einzelnen Kostenstellen definitiv zu belasten.
- B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz:
1. Für die nahtlose Weiterführung der Planung und Projektierung bis zur Rechtskraft des Gemeindebeschlusses wird der bewilligte Projektierungskredit (GR Nr. 2010/283):
- 1.1 für das Projekt Stadion Zürich (einschliesslich Stadionplatz) von Fr. 7 500 000.– um Fr. 1 500 000.– auf Fr. 9 000 000.– erhöht;
- 1.2 für den Wohnungsbau (einschliesslich Kindergarten/Hort sowie Gewerbe) von Fr. 3 200 000.– um Fr. 1 300 000.– auf Fr. 4 500 000.– erhöht.

2. Unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde zum Objektkredit Wohnsiedlung Hardturm (Dispositiv Ziff. I.A.2.) wird dem Abschluss eines Baurechtsvertrags mit der Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien über die Begründung eines selbständigen und dauernden Baurechts i.S.v. Art. 675 und 779 ZGB für den südöstlichen Teil der Wohnsiedlung zulasten von etwa 2200 m² des Grundstücks Kat.-Nr. AU6969, Areal Hardturm, Quartier Ausser-sihl, mit einer Dauer von 62 Jahren und Verlängerungsoptionen von zwei mal 15 Jahren, sowie einem provisorischen Baurechtszins von jährlich Fr. 87 300.– zugestimmt. Die Bauberechtigte hat der Stadt die Projektierungs- und Erstellungskosten des mitveräusserten Teils der Wohnsiedlung im Umfang von rund einem Drittel nach Massgabe der Hauptnutzflächen (HNF) zu vergüten. Der Vorsteher des Finanzdepartements wird ermächtigt, im Rahmen des Vollzugs notwendige untergeordnete Anpassungen der Baurechtsbestimmungen vorzunehmen.

Unter Ausschluss des Referendums:

3. Für die Projektierungskosten (Dispositiv Ziff. I.B.1.) sind die Voranschlagskredite im Budget 2013 wie folgt zu erhöhen:
 - a) Auf Konto (4020) 3182 0000 (Amt für Hochbauten, Entschädigungen für Planungs- und Projektierungsarbeiten Dritter) von Fr. 4 300 000.– um Fr. 1 500 000.– auf Fr. 5 800 000.–.
 - b) Auf Konto (2031) 3182 0000 (Liegenschaftsverwaltung, Entschädigung für Planungs- und Projektierungsarbeiten Dritter) von Fr. 12 518 000.– um Fr. 1 300 000.– auf Fr. 13 818 000.–.
4. Das Postulat der Spezialkommission HBD/SE vom 16. März 2011 betreffend Erdgeschossnutzung zur Belegung des Stadionplatzes (GR Nr. 2011/80) wird als erledigt abgeschrieben.
5. Die Motion von Jacqueline Badran vom 9. März 2011 betreffend «Stadion Hardturm, Eckwerte für die Finanzierung» (GR Nr. 2011/63) wird als erledigt abgeschrieben.
6. Das Postulat von Andrea Nüssli-Danuser (SP) und Andreas Ammann (SP) vom 28.10.2009: Hardturmareal, Überbauung nach Grundsätzen der 2000-Watt-Gesellschaft (GR Nr. 2009/484) wird als nicht erfüllbar abgeschrieben.

Mitteilung an den Stadtrat und das Zentralwahlbüro sowie amtliche Publikation am 17. April 2013 gemäss Art. 10 und 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 16. Mai 2013)

3833. 2012/372

Weisung vom 24.10.2012:

Amt für Städtebau, Sonderbauvorschriften «Areal Hardturm Stadion & Wohnungsbau», Zürich Escher-Wyss

Antrag des Stadtrats

1. Die Sonderbauvorschriften «Areal Hardturm Stadion & Wohnungsbau», bestehend aus Vorschriften und Plan vom 5. September 2012, werden festgesetzt.
2. Vom Bericht vom 5. September 2012 über die nicht berücksichtigten Einwendungen, der Bestandteil des Planungsberichtes gemäss Art. 47 RPV zu den Sonderbauvorschriften «Areal Hardturm Stadion & Wohnungsbau» ist, wird zustimmend Kenntnis genommen.

3. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Sonderbauvorschriften «Areal Hardturm Stadion & Wohnungsbau» in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im «Städtischen Amtsblatt» und im «Amtsblatt des Kantons Zürich» sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Präsident Mario Mariani (CVP)

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 1
Art. 12 Freiraum, Abs. 5

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 12 Abs. 5:

⁽⁵⁾ Ein angemessener Teil der Aussenflächen darf nicht unterbaut werden. Für das Teilgebiet C ist die Bodenversiegelung auf das betrieblich notwendige Minimum zu reduzieren. Eine Bodenversiegelung im Teilgebiet C infolge von belastetem Boden oder Altlasten ist nicht zulässig.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

| | |
|-------------|--|
| Mehrheit: | Gabriele Kisker (Grüne), Referentin; Vizepräsidentin Gabriela Rothenfluh (SP), Duri Beer (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Markus Knauss (Grüne), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Eva-Maria Würth (SP) |
| Minderheit: | Michael Baumer (FDP), Referent; Präsident Mario Mariani (CVP), Thomas Schwendener (SVP), Heinz F. Steger (FDP), Ruggero Tomezzoli (SVP) |
| Enthaltung: | Dr. Richard Wolff (AL) |

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 65 gegen 46 Stimmen zu.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 1
Art. 12 Freiraum, Abs. 6 (neu)

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 12 (neuer Abs. 6):

⁽⁶⁾ Mindestens 30 % der unüberbauten Fläche im Teilgebiet B ist unversiegelt zu gestalten.

| | |
|-------------|---|
| Mehrheit: | Patrick Hadi Huber (SP), Referent; Präsident Mario Mariani (CVP), Vizepräsidentin Gabriela Rothenfluh (SP), Michael Baumer (FDP), Duri Beer (SP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Thomas Schwendener (SVP), Heinz F. Steger (FDP), Ruggero Tomezzoli (SVP), Eva-Maria Würth (SP) |
| Minderheit: | Gabriele Kisker (Grüne), Referentin; Markus Knauss (Grüne), |
| Enthaltung: | Dr. Richard Wolff (AL) |

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 99 gegen 16 Stimmen zu.

Änderungsantrag 3 zu Dispositivziffer 1
Art. 13 Gestaltung

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 13:
Bauten, Anlagen und Umschwung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung entsteht. Diese Anforderung gilt auch für Materialien, Farben und Beleuchtung. Dabei muss die Gestaltung zu einer Verbesserung der mikroklimatischen Bedingungen im Quartier beitragen.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

| | |
|-------------|--|
| Mehrheit: | Gabriele Kisker (Grüne), Referentin; Vizepräsidentin Gabriela Rothenfluh (SP), Duri Beer (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Markus Knauss (Grüne), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Richard Wolff (AL), Eva-Maria Würth (SP) |
| Minderheit: | Michael Baumer (FDP), Referent; Präsident Mario Mariani (CVP), Thomas Schwendener (SVP), Heinz F. Steger (FDP), Ruggero Tomezzoli (SVP) |

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 75 gegen 45 Stimmen zu.

Änderungsantrag 4 zu Dispositivziffer 1
Art. 16 Parkierung, Abs. 1 lit. b

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 16 Abs. 1 lit. b:

b) Abstellplätze für Personenwagen:

1. ~~Die Anzahl Abstellplätze bemisst sich nach der zum Zeitpunkt eines Bauentscheides gültigen Parkplatzverordnung, wobei die maximal zulässige Anzahl Abstellplätze auf 70% des Normalbedarfs festgelegt wird. In der Parkplatzverordnung vorgesehene Abweichungen zur Erhöhung der Anzahl Abstellplätze sind nicht anwendbar. Das Teilgebiet A ist als autoarme Siedlung zu gestalten.~~
2. Autoarme Nutzungen können von der Nachweispflicht der minimal erforderlichen Abstellplätze gemäss der zum Zeitpunkt eines Bauentscheides gültigen Parkplatzverordnung ganz oder teilweise befreit werden, sofern ein reduzierter Bedarf über ein Mobilitätskonzept nachgewiesen und durch ein Controlling dauerhaft sichergestellt wird. Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, bei wiederholten Abweichungen von den Vorgaben des Mobilitätskonzepts, die minimal erforderlichen Abstellplätze real, d.h. auf dem Grundstück bzw. innerhalb eines Umkreises von 500 m, oder in einer Gemeinschaftsparkierungsanlage nachzuweisen oder durch eine entsprechende Ersatzabgabe abzugelten. Diese Verpflichtung ist vor Baubeginn als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.
3. ~~Die Abstellplätze sind unterirdisch zu erstellen und dürfen auch im Teilgebiet B angeordnet werden. Sie sind von der Stadion-Parkierung baulich und betrieblich zu trennen.~~
2. Für Besuchende, Kunden und Behinderte sind oberirdische Abstellplätze zulässig.

Mehrheit: Präsident Mario Mariani (CVP), Referent; Vizepräsidentin Gabriela Rothenfluh (SP), Michael Baumer (FDP), Duri Beer (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Thomas Schwendener (SVP), Heinz F. Steger (FDP), Ruggero Tomezzoli (SVP), Eva-Maria Würth (SP)
 Minderheit: Markus Knauss (Grüne), Referent; Gabriele Kisker (Grüne), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP)
 Enthaltung: Dr. Richard Wolff (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 88 gegen 30 Stimmen zu.

Änderungsantrag 5 zu Dispositivziffer 1
 Art. 16 Parkierung, Abs. 2 lit. b Ziff. 1

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 16 Abs. 2 lit. b Ziff. 1:

b) Abstellplätze für Personenwagen:

1. ~~Mindestens 350, maximal 470 Abstellplätze.~~ Maximal 350 Abstellplätze.

Mehrheit: Vizepräsidentin Gabriela Rothenfluh (SP), Referentin; Präsident Mario Mariani (CVP), Michael Baumer (FDP), Duri Beer (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Thomas Schwendener (SVP), Heinz F. Steger (FDP), Ruggero Tomezzoli (SVP), Eva-Maria Würth (SP)
 Minderheit: Markus Knauss (Grüne), Referent; Gabriele Kisker (Grüne), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Richard Wolff (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 87 gegen 31 Stimmen zu.

Änderungsantrag 6 zu Dispositivziffer 1
 Art. 16 Parkierung, Abs. 2 lit. b Ziff. 4

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 16 Abs. 2 lit. b Ziff. 4:

b) Abstellplätze für Personenwagen:

4. Von den Abstellplätzen im Teilgebiet B ~~sind dürfen~~ sind dürfen ausserhalb des Veranstaltungsbetriebs ~~mindestens 100 Abstellplätze maximal 50 Parkplätze~~ als Park & Ride-Plätze auszuscheiden und zu bewirtschaften betrieben und bewirtschaftet werden.

Mehrheit: Präsident Mario Mariani (CVP), Referent; Vizepräsidentin Gabriela Rothenfluh (SP), Michael Baumer (FDP), Duri Beer (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Thomas Schwendener (SVP), Heinz F. Steger (FDP), Ruggero Tomezzoli (SVP), Eva-Maria Würth (SP)
 Minderheit: Markus Knauss (Grüne), Referent; Gabriele Kisker (Grüne), Dr. Richard Wolff (AL)

Der Antrag der Minderheit wird zurückgezogen.

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit stillschweigend zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Sonderbauvorschriften "Areal Hardturm Stadion & Wohnungsbau" sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Sonderbauvorschriften "Areal Hardturm Stadion & Wohnungsbau"

Zürich - Escher Wyss

Vorschriften

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Sonderbauvorschriften „Areal Hardturm Stadion & Wohnungsbau“ schaffen die Voraussetzungen für die Realisierung und den mit der Umgebung verträglichen Betrieb eines Stadions und einer Wohnüberbauung samt zugehörigen Freiräumen und Infrastrukturanlagen.

Art. 2 Bestandteile und Geltungsbereich

⁽¹⁾ Die Sonderbauvorschriften im Sinne von §§ 79 ff. Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (PBG)¹ setzen sich aus den nachfolgenden Vorschriften und dem zugehörigen Plan im Massstab 1:1'000 zusammen.

⁽²⁾ Die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan bezeichnete Gebiet zwischen Berner-, Förrlibuck- und Pfingstweidstrasse.

Art. 3 Vorgehendes und ergänzendes Recht

⁽¹⁾ Soweit die nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen, gelten die Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes mit Einschluss der ausführenden kantonalen Erlasse.

⁽²⁾ Vorgehendes kantonales und eidgenössisches Recht bleibt vorbehalten.

⁽³⁾ Sofern nach diesen Sonderbauvorschriften gebaut wird, ist die Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich vom 23. Oktober 1991 (BZO)² im Geltungsbereich nicht anwendbar. Gleiches gilt für die Verordnung über private Fahrzeugabstellplätze, sofern nachfolgend nicht ausdrücklich darauf verwiesen wird.

⁽⁴⁾ Die Wirkung der im Plan gekennzeichneten Baulinie im Osten des Perimeters ist suspendiert, sofern nach diesen Sonderbauvorschriften gebaut wird.

Art. 4 Teilgebiete

Der Geltungsbereich ist in folgende Teilgebiete gegliedert:

- a) Teilgebiet A: Wohnungsbau
- b) Teilgebiet B: Stadion und Stadionumgebung inkl. Stadionplatz
- c) Teilgebiet C: Strategische Landreserve. Soweit als solche nicht einer neuen Nutzung zugeführt, dient dieses Gebiet als Freiraum- und Infrastrukturbereich.

¹ LS 700.1

² AS 700.100

B. Bau- und Nutzungsvorschriften

Art. 5 Nutzweise

- (1) Im Teilgebiet A sind folgende Nutzungen zulässig:
- Wohnnutzung;
 - Mässig störende Handels-, Dienstleistungs-, Gewerbe- und Gastronomienutzung.
- (2) Im Teilgebiet B sind folgende Nutzungen zulässig:
- Sportnutzung mit zugehörigen Nebenräumen, wobei die Kapazität der festen Tribünen auf 19'500 Zuschauende beschränkt ist;
 - Mässig störende Handels-, Dienstleistungs- und Gewerbe- und Gastronomienutzung.
- (3) Das Teilgebiet C sowie der nicht von Gebäuden überstellte Bereich des Teilgebiets B (inner- und ausserhalb der Baubegrenzungslinien) sind grundsätzlich für Freiraumnutzungen sowie für das Publikum, Serviceleistungen und Infrastrukturen bestimmt. Zulässig sind:
- Untergeordnete, eingeschossige für den Veranstaltungsbetrieb notwendige Bauten wie Telefonkabinen, Toiletten, Entsorgungs- und Sicherheitseinrichtungen, Einrichtungen für den Ticketverkauf und die Zutrittskontrolle, Verpflegungs- und Verkaufsstellen und dergleichen;
 - untergeordnete Anlagen wie Beleuchtungs-, Beschattungs- und Sichtschutzanlagen, Zäune, Fahnenmasten, Sende- und Empfangsanlagen, Informationssysteme, Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie und dergleichen;
 - Brunnen, Kunstobjekte und dergleichen;
 - Erschliessungsbauwerke für Fuss- und Fahrverkehr inkl. Passerellen, Entfluchtungsanlagen, Stützmauern und dergleichen;
 - Abstellplätze für Zweiräder, Logistik-, Medien-, Veranstalter- und Einsatzfahrzeuge, Cars und dergleichen;
 - oberirdische Abstellplätze für Personenwagen (diese dürfen jedoch nicht auf dem Stadionplatz angeordnet werden);
 - Infrastrukturen für das VBZ-Dienstgleis wie Trasse, Gleise, Masten, Leitungen usw.
- (4) Im Geltungsbereich sind publikumsintensive Nutzungen wie Fachmärkte, Einkaufszentren usw. unzulässig.
- (5) Im Teilgebiet A beträgt der Wohnanteil mindestens 80% der gemäss Art. 6 Abs. 1 und 2 anrechenbaren Fläche. In den Teilgebieten B und C beträgt der Wohnanteil 0%.
- (6) Im Teilgebiet A gelten für das Eingangsgeschoss zusätzlich folgende Regelungen:
- Es ist mit einer lichten Raumhöhe von mindestens 3.0 m auszugestalten.
 - An den nach Süden direkt zum Teilgebiet B orientierten Gebäudefassaden sind nur öffentliche, halböffentliche und publikumsorientierte Nutzungen sowie Gemeinschaftseinrichtungen, an der rückwärtigen zum Innenhof orientierten Gebäudeseite auch Wohnnutzungen zulässig.
 - An den nach Westen direkt zum Teilgebiet B orientierten Gebäudefassaden sind keine Wohnnutzungen, an der rückwärtigen zum Innenhof orientierten Gebäudeseite auch Wohnnutzungen zulässig.

Art. 6 Ausnützung

- (1) Die maximale anrechenbare Geschossfläche in allen Geschossen beträgt:
- im Teilgebiet A 25'000 m²
 - im Teilgebiet B 40'000 m²

c) im Teilgebiet C 1'000 m².

(2) Zur anrechenbaren Geschossfläche zählen jene Räume, die dem Wohnen, Arbeiten oder sonst dem dauernden Aufenthalt dienen oder dazu verwendet werden können, unter Einschluss der dazugehörigen inneren Erschliessungsflächen und Sanitärräume samt inneren Trennwänden. Nicht dazu zählen das Spielfeld, die Fläche zwischen Spielfeld und Tribünen, die Tribünen, Konstruktionsräume unter Tribünen und äussere Erschliessungsflächen.

Art. 7 Baubegrenzungslinie

(1) Die Gebäude sind innerhalb der im Plan angegebenen Baubegrenzungslinien anzuordnen.

(2) Folgende Gebäude, Gebäudeteile und Anlagen dürfen vorbehältlich der Baulinienbereiche über die Baubegrenzungslinien hinausragen:

- a) Dachvorsprünge und technische Anlagen wie Lärmschutz- und Windschutzvorrichtungen, Liftanbauten, Kamine, Abluftrohre, gebäudetechnische Geräte und dergleichen;
- b) einzelne oberirdische Vorsprünge wie Vordächer, Erker, Balkone, auskragende Gebäudeecken etc., jedoch insgesamt höchstens auf 1/3 der betreffenden Fassadenlänge. Diese Vorsprünge dürfen maximal 3 m über die Baubegrenzungslinien hinausragen und haben im Teilgebiet A einen Vertikalabstand von mindestens 3 m bzw. im Teilgebiet B von mindestens 5 m ab gestaltetem Terrain einzuhalten. Vom Teilgebiet A ins Teilgebiet B hineinragende Vorsprünge sind nicht zulässig;
- c) Gebäude, Gebäudeteile und Anlagen gem. Art. 5 Abs. 3.

(3) Die in Art. 5 Abs. 3 genannten Gebäude und Anlagen dürfen vorbehältlich der Baulinienbereiche auch ausserhalb der Baubegrenzungslinien errichtet werden.

(4) Im Teilgebiet A sind besondere Gebäude im Sinne von § 273 PBG auch ausserhalb der Baubegrenzungslinie mit einer Grundfläche von insgesamt max. 20 m² zulässig.

(5) Gebäude und Gebäudeteile ohne anrechenbare Geschossfläche sind zudem vorbehältlich der Baulinienbereiche auch ausserhalb der Baubegrenzungslinien zulässig, soweit sie vollständig unter dem gestalteten Terrain liegen.

Art. 8 Gebäudehöhen

Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen ab gewachsenem Terrain:

- a) Teilgebiet A: 25 m;
- b) Teilgebiet B: 25 m.

Art. 9 Dachgestaltung

(1) Oberhalb des jeweils obersten Geschosses sind nur technisch bedingte Aufbauten wie Beleuchtungs- oder Beschattungsanlagen, Kamine, Abluftrohre, gebäudetechnische Geräte, Treppenhäuser, Absturzsicherungen, Liftaufbauten, Fahnenmasten, Sende- und Empfangsanlagen, Grossbildschirme, Oberlichter, Lärmschutzvorrichtungen und Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie und dergleichen zulässig.

(2) Flachdächer sind, soweit sie nicht als Terrassen genutzt werden, zur Gewinnung von erneuerbarer Energie zu nutzen und mit ökologisch wertvoller Bepflanzung zu begrünen, wenn das zweckmässig sowie technisch und wirtschaftlich zumutbar ist. Ausgenommen sind Flachdächer von technisch bedingten Aufbauten.

Art. 10 Geschosszahl

Die Zahl der anrechenbaren Geschosse ist im Rahmen des PBG frei.

Art. 11 Abstände

- (1) Gegen ausserhalb des Geltungsbereichs der Sonderbauvorschriften orientierte Fassaden haben die kantonalen Abstandsvorschriften einzuhalten. Im Übrigen darf auf die Baubegrenzungslinien gebaut werden.
- (2) Die geschlossene Bauweise ist zulässig.
- (3) Unter Vorbehalt einwandfreier hygienischer und feuerpolizeilicher Verhältnisse dürfen die kantonalen Grenz- und Gebäudeabstände arealintern unterschritten werden.

Art. 12 Freiraum

- (1) Die Gestaltung sowie die zweckmässige Ausstattung und Ausrüstung der Freiräume und des Infrastrukturbereichs hat nach einem Gesamtkonzept zu erfolgen, das mit dem ersten Baugesuch einzureichen ist.
- (2) Es ist zu gewährleisten, dass der von den Sonderbauvorschriften erfasste Bereich des Stadionplatzes mit der östlich angrenzenden Fläche des Stadionplatzes ausserhalb des Geltungsbereiches ein einheitliches Ganzes bildet. Mit der Eingangsgeschossnutzung korrespondierende Freiraumnutzungen sind zulässig.
- (3) Das Areal ist an das übergeordnete Fuss- und Radwegnetz anzuschliessen und durchlässig zu gestalten. Von besonderer Bedeutung für zu Fuss Gehende und Rad Fahrende sind dabei im Alltag zu gewährleistende Arealquerungen westlich und östlich des Stadions.
- (4) Für die Teilgebiete A und C gilt eine Freiflächenziffer von jeweils 30%.
- (5) Ein angemessener Teil der Aussenflächen darf nicht unterbaut werden. Für das Teilgebiet C ist die Bodenversiegelung auf das betrieblich notwendige Minimum zu reduzieren. Eine Bodenversiegelung im Teilgebiet C infolge von belastetem Boden oder Altlasten ist nicht zulässig.

Art.13 Gestaltung

Bauten, Anlagen und Umschwung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung entsteht. Diese Anforderung gilt auch für Materialien, Farben und Beleuchtung. Dabei muss die Gestaltung zu einer Verbesserung der mikroklimatischen Bedingungen im Quartier beitragen.

Art. 14 Sicherheit

Bei der Anlegung und Gestaltung öffentlich zugänglicher Flächen und Räume, insbesondere von Parkanlagen, Plätzen, Strassen und Wegen ist den Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

C. Verkehr**Art. 15 Erschliessung**

- (1) Die Erschliessung für den Langsamverkehr (Fuss- und Zweiradverkehr) ist auf die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs resp. auf die angrenzenden Fuss- und Radwege auszurichten.
- (2) Für die Bedürfnisse des Stadions können zwei Fussgängerpasserellen über die Pflingstweidstrasse erstellt werden.
- (3) Für das Teilgebiet A erfolgt die Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr von und zur Förrlibuckstrasse.
- (4) Für die unterirdischen Parkplätze im Teilgebiet B erfolgt die Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr von und zur Pflingstweidstrasse und zur Bernerstrasse in

Richtung Westen über den unmittelbar westlich des Geltungsbereichs zu erstellenden Verkehrsknoten.

⁽⁵⁾ Für das Teilgebiet C erfolgt die Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr von und zur Bernerstrasse in Richtung Westen.

⁽⁶⁾ Die Zu- und Wegfahrt von Logistik-, Medien-, Veranstalter- und Einsatzfahrzeugen, Cars und dergleichen sind auch ausserhalb der erwähnten Erschliessungsbereiche von bzw. zur Bernerstrasse und – in untergeordnetem Mass – von bzw. zur Förrlibuckstrasse zulässig.

Art. 16 Parkierung

⁽¹⁾ Für das Teilgebiet A sind folgende Abstellplätze mindestens erforderlich bzw. maximal zulässig:

a) Abstellplätze für Fahrräder:

Die Anzahl Abstellplätze bemisst sich nach der zum Zeitpunkt eines Bauentscheides gültigen Parkplatzverordnung.

b) Abstellplätze für Personenwagen:

1. Die Anzahl Abstellplätze bemisst sich nach der zum Zeitpunkt eines Bauentscheides gültigen Parkplatzverordnung, wobei die maximal zulässige Anzahl Abstellplätze auf 70% des Normalbedarfs festgelegt wird. In der Parkplatzverordnung vorgesehene Abweichungen zur Erhöhung der Anzahl Abstellplätze sind nicht anwendbar.

2. Autoarme Nutzungen können von der Nachweispflicht ganz oder teilweise befreit werden, sofern ein reduzierter Bedarf über ein Mobilitätskonzept nachgewiesen und durch ein Controlling dauerhaft sichergestellt wird. Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, bei wiederholten Abweichungen von den Vorgaben des Mobilitätskonzepts, die minimal erforderlichen Abstellplätze real nachzuweisen oder durch eine entsprechende Ersatzabgabe abzugelten. Diese Verpflichtung ist vor Baubeginn als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.

3. Die Abstellplätze sind unterirdisch zu erstellen und dürfen auch im Teilgebiet B angeordnet werden. Sie sind von der Stadion-Parkierung baulich und betrieblich zu trennen.

4. Für Besuchende, Kunden und Behinderte sind oberirdische Abstellplätze zulässig.

c) Abstellplätze für Motorräder und Roller:

Die Anzahl Abstellplätze bemisst sich nach der zum Zeitpunkt eines Bauentscheides gültigen Parkplatzverordnung.

⁽²⁾ Für das Teilgebiet B sind folgende Abstellplätze mindestens erforderlich bzw. maximal zulässig:

a) Abstellplätze für Fahrräder:

1. Mindestens 30 Abstellplätze für Beschäftigte.

2. Mindestens 70 Abstellplätze für Besuchende.

3. Für den Veranstaltungsbetrieb sind zusätzlich mindestens 300 Veloabstellplätze bereitzustellen, wobei höchstens die Hälfte davon ausserhalb des Geltungsbereichs angeordnet werden darf.

b) Abstellplätze für Personenwagen:

1. Mindestens 350, maximal 470 Abstellplätze.

2. Davon dürfen maximal 100 Abstellplätze im Teilgebiet C oberirdisch angeordnet werden. Deren Benutzung ist nur im Veranstaltungsbetrieb zulässig.

3. Die Abstellplätze im Teilgebiet B sind unterirdisch zu erstellen.

4. Von den Abstellplätzen im Teilgebiet B sind ausserhalb des Veranstaltungsbetriebs mindestens 100 Abstellplätze als Park & Ride-Plätze auszuscheiden und zu bewirtschaften.
 - c) Abstellplätze für Motorräder und Roller:
 1. Mindestens 15, maximal 30 Abstellplätze.
 2. Die Abstellplätze sind unterirdisch zu erstellen.
 - d) Die für den Veranstaltungsbetrieb zusätzlich zu Abs. 2 lit. a) - c) erforderlichen Abstellplätze für Personenwagen, Nutzfahrzeuge, Reisedeckungs, Motorräder, Roller und Fahrräder können ausserhalb des Geltungsbereichs temporär durch Mehrfachnutzung bestehender Anlagen bereitgestellt werden. Dabei beträgt die maximale Anzahl von Abstellplätzen für Personenwagen innerhalb und ausserhalb des Geltungsbereichs 1'600.
 - e) Mit dem Baugesuch für das Stadion ist ein Mobilitätskonzept zum Normalbetrieb und zum Veranstaltungsbetrieb einzureichen.
 - f) Die Abstellplätze für Besuchende sind zu bewirtschaften (Gebührenpflicht ab erster Minute).
- ⁽³⁾ Die Abstellplätze für Fahrräder sind im gesamten Geltungsbereich sicher und gut zugänglich an geeigneten Lagen zu erstellen, wobei mindestens der für Beschäftigte bestimmte Teil dieser Abstellplätze witterungs- und vandalengeschützt sein muss.

D. Ökologie und Energie

Art. 17 Lärmschutz / Empfindlichkeitsstufe

⁽¹⁾ Im Geltungsbereich gilt die Empfindlichkeitsstufe III gemäss Art. 43 der Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV)³.

⁽²⁾ Im Teilgebiet A ist eine rundum geschlossene Bauweise (Hofrandbebauung) vorgeschrieben. Offene Durchgänge zum Innenhof sind nur an der Nord- und Ostseite zulässig. Muss aufgrund von Grenzwertüberschreitungen gemäss Absatz 1 eine Ausnahmegewilligung nach Art. 31 Abs. 2 LSV beantragt werden, so sind zusätzlich folgende Massnahmen zu treffen:

- a) alle zweckmässigen Lärmschutzmassnahmen sind auszuschöpfen;
- b) alle Wohnungen verfügen über eine kontrollierte Belüftung;
- c) bei allen Wohneinheiten sind mindestens die Hälfte der Wohn- und Schlafräume sowie ein Aussenbereich zum Innenhof zu orientieren.

⁽³⁾ Im Teilgebiet B gelten folgende minimalen baulichen Anforderungen bezüglich Lärmschutz:

- a) der Tribünenkörper (vom Nullniveau bis zum Tribünendach) ist mit Ausnahme der Zugänge und Zufahrten geschlossen auszubilden;
- b) die Zugänge und Zufahrten im Bereich von Nordwesten bis Süden (im Uhrzeigersinn) müssen schliessbar sein;
- c) die Untersicht des Tribünendaches ist schallabsorbierend auszugestalten;
- d) die Abstrahlung der Beschallungsanlagen ist gezielt auf die Tribünen auszurichten (davon ausgenommen sind Beschallungsanlagen, die der Sicherheit dienen).

⁽⁴⁾ Für die Beurteilung des Lärms der Parkieranlagen können keine Erleichterungen gemäss Art. 7 Abs. 2 LSV beansprucht werden.

³ SR 814.41

Art. 18 Ökologischer Ausgleich

Bauten und Anlagen sind im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 15 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991⁴ zu optimieren.

Art. 19 Abfälle

Für die Bewirtschaftung der im Geltungsbereich anfallenden Abfälle sind die nötigen Flächen auszuscheiden und die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen.

Art. 20 Entwässerung

⁽¹⁾ Das im Geltungsbereich anfallende unverschmutzte Regenwasser ist soweit möglich nach der VSA-Richtlinie „Regenwasserentsorgung“ 2002 in geeigneter Weise über Versickerungs- und Retentionsflächen dem Grundwasser zuzuführen.

⁽²⁾ Regenwasser, das nicht versickert werden kann oder darf, ist im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991⁵ und nach Massgabe des generellen Entwässerungsplans abzuleiten.

⁽³⁾ Mit dem ersten Baugesuch ist ein Entwässerungskonzept für den gesamten Geltungsbereich einzureichen.

Art. 21 Energie

⁽¹⁾ Im Teilgebiet A haben Neubauten die Energiewerte von Minergie-P-Eco einzuhalten. Soweit technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar, gilt dies auch für Umbauten.

⁽²⁾ Im Teilgebiet B haben Neubauten mindestens die Energiewerte von Minergie-Bauten einzuhalten. Darüber hinaus ist die Einhaltung der Energiewerte von Minergie-P zu prüfen und – soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich zumutbar ist – umzusetzen.

⁽³⁾ Für Raumheizung und Warmwasser ist Fernwärme zu verwenden, sofern der Energiebedarf nicht durch erneuerbare Energien oder Abwärme gedeckt wird. Andere Energieträger sind auch zulässig, falls keine Fernwärme zur Verfügung steht.

⁽⁴⁾ Eine Rasenheizung ist ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben.

Art. 22 Etappierung

Etappierungen sind zulässig.

E. Schlussbestimmungen**Art. 23 Antritt der Sonderbauvorschriften**

Wird ein Bauvorhaben gestützt auf die Sonderbauvorschriften ausgeführt, darf das übrige Gebiet der Sonderbauvorschriften nur nach diesen Vorschriften überbaut werden.

Art. 24 Aufhebung der Sonderbauvorschriften "Fussballstadion Zürich"

Mit Inkrafttreten dieser Sonderbauvorschriften wird die Bau- und Zonenordnung vom 23. Oktober 1991 wie folgt geändert:⁶

- a) Aufhebung von Art. 81a "Sonderbauvorschriften Fussballstadion Zürich";
- b) Änderung von Art. 2 Abs. 2 lit. i, Streichung "Fussballstadion Zürich und".

⁴ SR 451.1

⁵ SR 814.20

⁶ AS 700.100

Art. 25 Aufhebung privater Gestaltungsplan "Stadion Zürich"

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Sonderbauvorschriften werden die Vorschriften zum privaten Gestaltungsplan "Stadion Zürich" aufgehoben.⁷

Art. 26 Inkrafttreten

Die Sonderbauvorschriften treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der kantonalen Genehmigung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

E i n g ä n g e

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

3834. 2013/134

Postulat von Andrea Nüssli-Danuser (SP) und Andrea Hochreutener (SP) vom 10.04.2013:

«Weingarten» am Meierhofplatz, bessere Nutzbarmachung für die Allgemeinheit

Von Andrea Nüssli-Danuser (SP) und Andrea Hochreutener (SP) ist am 10. April 2013 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie der „Weingarten“ mit seinen umgebenden Gebäuden am Meierhofplatz nach der Schulhaussanierung Bläsi für die Allgemeinheit besser nutzbar gemacht werden kann. Es soll insbesondere geprüft werden, ob ein Restaurationsbetrieb mit grossem Gartensitzplatz für die ganze Bevölkerung eingerichtet werden kann.

Begründung:

Ein schöner, recht ruhiger, teils öffentlicher, teils privater Garten grenzt an das Haus zum Weingarten am Meierhofplatz. Durch die unter Schutz gestellte Mauer entsteht eine klare Abgrenzung zum Verkehr auf der Limmattalstrasse zum Bus und der Tramhaltestelle Meierhofplatz.

Die Kreuzung Meierhofplatz ist durch den leider viel zu dichten MIV und den Bus- und Tramverkehr stark belastet und das eigentliche Quartierzentrum für die Fussgänger und Fussgängerinnen unattraktiv.

Immer mehr verlagern sich die Begegnungsmöglichkeiten für die Höngger Bevölkerung in Richtung Regensdorf, weg vom eigentlichen Quartierzentrum, dem Schulhaus Bläsi mit seinem in Bälde neuen Pausenareal und dem alten sehr schönen noch bestehenden Dorfkernteil, dem Weingartenareal.

Ein grosses Bedürfnis wäre auch ein einfaches Restaurant oder Café, das für junge Familien, Berufstätige und ältere Menschen die Möglichkeit gibt sich zu treffen und sich auszutauschen. In verschiedenen Stadtquartieren haben sich Restaurationsbetriebe mit Arbeitsmöglichkeiten für den ergänzenden Arbeitsmarkt etabliert. Hier wäre die Möglichkeit, dies auch in Höngg zu etablieren und eine Alternative zu den bestehenden Restaurationsbetrieben zu bieten.

Mitteilung an den Stadtrat

⁷ AS 701.590

3835. 2013/135

Postulat von Joachim Hagger (FDP), Bernhard Piller (Grüne) und 1 Mitunterzeichnenden vom 10.04.2013:

Entlastung bei den einmaligen Konzessionsgebühren bei Gebäuden, die energetisch saniert werden und öffentlichen Raum beanspruchen

Von Joachim Hagger (FDP), Bernhard Piller (Grüne) und 1 Mitunterzeichnenden ist am 10. April 2013 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie Gebäude, die zwischen 1990 und 2009 erbaut wurden und bei energetischen Sanierungen durch Fassadenisolationen öffentlichen Raum beanspruchen, bei einmaligen Konzessionsgebühren um 50% entlastet werden können.

Begründung:

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 31. Oktober 2012 einen Erlass der Konzessionsgebühren beschlossen, die anfallen würden, falls durch Fassadenisolationen öffentlicher Raum beansprucht wird. Dieser Gebührenerlass wurde auf Gebäude beschränkt, die vor 1990 gebaut wurden. Begründet wurde dies damit, dass nach 1990 gebaute Gebäude bereits nach verschärften Richtlinien gebaut worden seien und damit der Grund für einen Gebührenerlass nicht mehr gegeben sei.

Seit 1990 wurden jedoch weitere Anpassungen der Wärmedämmvorschriften gemacht. 1997 kam mit Paragraph 10a des Energiegesetzes ein Artikel dazu, der entweder eine bessere Wärmedämmung oder aber den Einsatz erneuerbarer Energien forderte. Im 2009 wurden in einem weiteren Schritt die Vorschriften zur Wärmedämmung um 30% verschärft. Und schliesslich wird auf den 1. April 2013 aufgrund der Volksinitiative für den Abbau von Vorschriften bei energetischen Sanierungen eine neue Bestimmung eingeführt, mit welcher das Anbringen von Aussenwärmedämmungen bis zu 35 cm Dicke erleichtert wird.

Aus diesen Gründen sollen auch Gebäude, die zwischen 1990 und 2009 gebaut wurden und später in eine Sanierungsphase kommen, für energetische Massnahmen mittels Aussendämmung nicht übermässig bestraft werden.

Mitteilung an den Stadtrat

3836. 2013/136

Postulat von Ursula Uttinger (FDP) und Irene Bernhard (GLP) vom 10.04.2013:

Prüfung der Erwerbsnachweise für subventionierte Krippenplätze durch die Verwaltung statt durch die Krippenleitungen

Von Ursula Uttinger (FDP) und Irene Bernhard (GLP) ist am 10. April 2013 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Erwerbsnachweise der Eltern mit einem subventionierten Platz in einer Kinderkrippe künftig direkt von der Verwaltung und nicht mehr wie heute durch die Krippenleitungen eingetrieben werden können.

Begründung:

Krippenbetreiber klagen über einen enorm gestiegenen administrativen Aufwand, insbesondere durch den Anstieg an subventionierten Plätzen. Das jährliche Eintreiben der Erwerbsnachweise jener Eltern von Krippenkindern, die einen subventionierten Platz beanspruchen, ist eine Verwaltungs- und Kontrollaufgabe, welche zudem das auf gegenseitigem Vertrauen basierende Verhältnis zwischen Krippe und Eltern als ihre Kunden belasten kann. Da die Eltern sowieso jedes Jahr ihre Subventionsbestätigung erneuern müssen, könnte sie ihren Erwerbsnachweis direkt bei der Verwaltung einreichen, ohne grossen Mehraufwand zu verursachen.

Mitteilung an den Stadtrat

3837. 2013/137**Postulat von Patrick Blöchlinger (SD) und Christoph Spiess (SD) vom 10.04.2013: Wasserrohrbruch an der Uetlibergstrasse, Entschädigung der betroffenen Mieterinnen und Mieter**

Von Patrick Blöchlinger (SD) und Christoph Spiess (SD) ist am 10. April 2013 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die vom grossen Wasserrohrbruch vom 28. März 2013 an der Uetlibergstrasse betroffenen Wohnungsmieterinnen und -mieter so entschädigt werden können, dass sie nicht neben allen anderen Unannehmlichkeiten auch noch einen erheblichen finanziellen Schaden davontragen.

Begründung:

Zufolge des aussergewöhnlich grossen Wasserrohrbruchs vom 28. März 2013 wurden etliche Wohnungen an der Uetlibergstrasse unbewohnbar und das Mobiliar in den Wohnungen zerstört. Klar ist zwar, dass die Stadt Zürich als Betreiberin des Wasserleitungsnetzes diesbezüglich haftpflichtig ist. Die Versicherungsdeckung besteht jedoch nur für den Zeitwert des zerstörten Hausrats, und dieser tendiert, obwohl die beschädigten Sachen noch lange ihrem Zweck hätten dienen können, bei Möbeln etc. schon nach kurzer Zeit gegen null. Seitens der privaten Hausratversicherungen besteht in einem solchen Fall offenbar keine Deckung. Die Geschädigten sind aber zu entsprechenden Neuanschaffungen gezwungen. Sie erleiden somit neben dem Verlust liebgegener Sachen und allen Unannehmlichkeiten des monatelangen Lebens in einem Provisorium auch noch eine erhebliche finanzielle Einbusse. Es stünde der Stadt Zürich trotz des Fehlens einer entsprechenden Rechtspflicht gut an, sie wenigstens davor zu bewahren. Eine unerwünschte präjudizielle Wirkung für andere Fälle ist kaum zu befürchten, sind doch vom städtischen Werkleitungsnetz ausgehende Schadenereignisse dieser Grössenordnung glücklicherweise ausserordentlich selten.

Mitteilung an den Stadtrat

3838. 2013/138**Postulat von Christoph Spiess (SD) und Patrick Blöchlinger (SD) vom 10.04.2013: Betreibungsämter Zürich, Aufklärung der Schuldnerinnen und Schuldner über die Übernahme der Kosten privater Inkassofirmen**

Von Christoph Spiess (SD) und Patrick Blöchlinger (SD) ist am 10. April 2013 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die Betreibungsämter auf einfache und kostengünstige Weise die Schuldner/-innen aktiv darüber aufklären können, dass ihnen die Kosten für die Tätigkeit privater Inkassofirmen gemäss Art. 27 Abs. 3 SchKG nicht überbunden werden dürfen.

Begründung:

Der Staat stellt mit dem Betreibungswesen ein effizientes Inkassosystem zur Verfügung, dessen Kosten im Falle einer erfolgreichen Betreibung auch – gemäss transparenten gesetzlichen Regeln – vom Schuldner zu tragen sind. Trotzdem beauftragen viele Gläubiger ein privates Inkassounternehmen mit der Durchsetzung ihrer Geldforderungen. Dieses kann indessen letztlich auch nicht mehr tun, als eine Schuldbetreibung einzuleiten. Das Gesetz sieht deshalb richtigerweise vor, dass der Mehraufwand, welcher mit der Einschaltung einer Inkassofirma entsteht, nicht dem Schuldner belastet werden darf. Dies hindert die besagten Geldeintreiber-Firmen jedoch nicht daran, von den Schuldnern unter dem Titel von "Verzugsschaden", "Rechtsberatungskosten" u.dgl. genau dies zu verlangen. Im Streitfall sind solche Forderungen zwar nicht durchsetzbar. Sehr viele Schuldner stammen jedoch aus bildungsfernen Bevölkerungsschichten und wissen dies nicht. Davon profitieren die professionellen Geldeintreiber: Sie bedrängen die Schuldner immer wieder mit ihren Forderungen und erhöhen diese dabei ständig, bei kleineren Schuldbeträgen oftmals bis auf ein Mehrfaches der eigentlich geschuldeten Summe. Sie drohen mitunter auch mit der Eintragung in einer "Bonitätsdatenbank" und drohen – in Zeiten der Wohnungsnot sehr wirksam – immer wieder die Schuldbetreibung an. Letztere wird allerdings bei kleineren Beträgen nie wirklich eingeleitet, wenn kein klarer Rechtsöffnungstitel vorhanden ist. Ist der Schuldner dann genügend belästigt und eingeschüchtert worden, macht ihm die Inkassofirma einen "grosszügigen" Vorschlag, ratenweise zu zahlen. Dabei werden oft noch "Teilzahlungszuschläge" verlangt, die insbesondere bei kleinen Schuldbeträgen faktisch nichts anderes als Wucherzinsen sind. Wer darauf eingeht, liefert sich selbst ans Messer. Mit der Abzahlungsvereinbarung kommt die Inkassofirma zu einem Rechtsöffnungstitel, und dies erst noch für einen viel zu hohen, die gemäss Art. 27 Abs. 3

SchKG nicht vom Schuldner zu tragenden Geldeintreiberkosten einschliessenden Betrag. Diesen fragwürdigen Geschäftspraktiken ist auch aus der Sicht der Stadt entgegenzutreten, denn mit der unnötigen Mehrverschuldung wächst auch die Gefahr, dass Schuldner sozial desintegriert werden und irgendwann Hilfsleistungen des Gemeinwesens beanspruchen müssen. Die meisten von der Tätigkeit von Inkassofirmen betroffenen Schuldner haben auch Betreibungen. Es drängt sich daher auf, dies zu nutzen, um sie auf einfache und kostengünstige Weise, z.B. durch regelmässige mündliche Information oder Abgabe eines leicht verständlichen Merkblattes, über ihre Rechtslage gegenüber Inkassofirmen aufzuklären.

Mitteilung an den Stadtrat

Die fünf Postulate werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

3839. 2013/139

Schriftliche Anfrage von Ursula Uttinger (FDP) und Irene Bernhard (GLP) vom 10.04.2013:

Private und städtische Krippenplätze, Kosten und Entschädigungsansätze

Von Ursula Uttinger (FDP) und Irene Bernhard (GLP) ist am 10. April 2013 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Die Verordnung über Kinderkrippen wird zurzeit überarbeitet. In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Das Sozialdepartement kauft bei privaten Krippen Plätze ein. Diese Plätze werden mittels Kontraktvertrag dann als subventionierte Plätze angeboten. In diesem Zusammenhang bitten wir um eine aktuelle Auflistung:
 - a. Der gesamten Anzahl privaten Krippen und Krippenplätze, wie viele davon subventioniert;
 - b. Der gesamten Anzahl städtischen Krippen und Krippenplätze, wie viele davon subventioniert;
2. Trifft es zu, dass nicht alle Krippen denselben Ansatz pro subventioniertem Krippenplatz ausbezahlt erhalten;
3. Wenn ja: Wie werden die Ansätze mit den privaten Krippenbetreibern ausgehandelt; gibt es Kriterien; wenn ja, welche; spielen die Vollkostenpreise der Krippen auch eine Rolle?
4. Die Stadt Zürich führt eigene Kinderkrippen. Wie hoch ist der Vollkostenpreis eines städtischen Krippenplatzes?

Mitteilung an den Stadtrat

3840. 2013/140

Schriftliche Anfrage von Irene Bernhard (GLP) und Ursula Uttinger (FDP) vom 10.04.2013:

Kosten für den Krippenbetrieb, beeinflussbare Handlungsspielräume für die Stadt

Von Irene Bernhard (GLP) und Ursula Uttinger (FDP) ist am 10. April 2013 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Krippenplätze sind teuer. Als Kostentreiber wird auf die Überregulierung verwiesen. In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Stadtrat der Meinung, dass eine Überregulierung besteht? Wenn ja wo? Und welche können durch die Stadt beeinflusst werden?
2. Wo sieht der Stadtrat weitere Kostentreiber?
3. Die Belegungsvorschriften sind sehr detailliert und lassen überhaupt keinen Spielraum zu; inwiefern hat der Stadtrat die Möglichkeit, die verschiedenen Vorschriften (z. B. Belegung, Gruppengrösse) flexibel zu handhaben (z.B. kurzfristige Erhöhung der Gruppengrösse in Jahresspitzen) und auch mal Augenmass walten zu lassen?
4. Die Jacobs-Fondation möchte zusammen mit dem Krippenverband (KitaS) ein Qualitätslabel für Kinderkrippen einführen. Welches ist der Mehrwert eines solchen Labels aus Sicht des Stadtrates? Wie

hoch schätzt der Stadtrat die dafür anfallenden Mehrkosten und den administrativen Mehraufwand?

5. Die Kosten in Kinderkrippen werden zusätzlich steigen, wenn die Empfehlungen des Krippenverbandes (KitaS), welche vorsehen, dass alle Krippenleiterinnen über eine Terziärausbildung (HF) verfügen, umgesetzt würden. Wie stellt sich der Stadtrat zu der Forderung, terziär ausgebildetes Personal in den Krippen anzustellen? Hat er schon Ideen, wie das finanziert werden könnte? Welches wäre der Mehrwert dieser Zusatzqualifikation?

Mitteilung an den Stadtrat

3841. 2013/141

Schriftliche Anfrage von Christoph Spiess (SD) vom 10.04.2013: Demonstration der «Autonomen Schule Zürich» im Stadthaus, Richtlinien für eine Bewilligung und Kontrolle durch die Stadtpolizei

Von Christoph Spiess (SD) ist am 10. April 2013 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Am 20. März 2013 fand in der Halle des Stadthauses eine Demonstrationsveranstaltung der "Autonomen Schule Zürich" statt. Dabei wurden Transparente mit Aufschriften wie z.B. "Bleiberecht für alle" aufgehängt.

Ich bitte den Stadtrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wurde für diese Veranstaltung eine Bewilligung eingeholt, und wenn ja, wer hat diese erteilt?
2. Bekäme ich auch eine Bewilligung, an dieser Örtlichkeit zu demonstrieren und ein Transparent z.B. mit der Aufschrift "Einwanderungsstopp sofort!" aufzuhängen? Wenn nein, weshalb nicht?
3. Ist der Stadtrat bereit, dafür zu sorgen, dass inskünftig im Innern von Gebäuden der Stadtverwaltung, Schulen etc. keine Demonstrationen stattfinden dürfen und allfällige Demonstranten umgehend von der Polizei weggewiesen werden?
4. Wurde anlässlich der fraglichen Demonstration polizeilich kontrolliert, ob illegal im Lande lebende Personen zugegen waren, und für die Einleitung der erforderlichen fremdenpolizeilichen Schritte gesorgt? Wenn nein, weshalb nicht?
5. Ist der Stadtrat bereit, inskünftig bei Veranstaltungen von oder zugunsten von illegalen Aufenthaltern polizeilich kontrollieren zu lassen, ob Personen ohne Aufenthaltsrecht in der Schweiz anwesend sind, und solche Personen zwecks Einleitung der gesetzlich vorgesehenen Schritte dem Migrationsamt zuführen zu lassen?

Mitteilung an den Stadtrat

K e n n t n i s n a h m e n

3842. 2012/413

Weisung vom 14.11.2012: Immobilien-Bewirtschaftung, Liegenschaft Tödistrasse 48, Mietverlängerung

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 6. Februar 2013 ist am 15. März 2013 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 17. April 2013.

Nächste Sitzung: 17. April 2013, 17 Uhr.